Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HQ
750
.A1
E92
v.3
no.3

C 348389 W

VOLKSAUFARTUNG ERBKUNDE EHEBERATUNG

Nummer 3 **Berlin, 15. März 1928** **Preis 40 Pf.**

INHALT:

Privatdozent Dr. A. BUSEMANN:
Volkscharakter und Geburtenbeschränkung in ihrer Auswirkung 49

Medizinalrat Dr. REHBERG:
Bevölkerungsproblem der deutschen Ostmark 53

P. J. BOEHNISCH
Afrikas nationales Erwachen 57

Verschiedenes 60

Prof. Dr. CHRISTIAN:
Biologisches Denken bei der Ehereform 63

Prof. Dr. J. HELLER:
Arzt und Reform des Eherechts 65

Aussprache und Mitteilung 71

Im Auftrage des Deutschen Bundes für Volksaufartung, Erbkunde E. V. unter Mitarbeit der namhaftesten Fachgelehrten herausgegeben von Dr. A. Ostermann, Obermedizinalrat im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt

Verlag von Alfred Metzner in Berlin SW 61, Gitschiner Str. 109

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES
Google

Deutscher Bund
für Volksaufartung und Erbkunde E. V.

Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Gitschiner Straße 109

Bekanntmachungen des Vorstandes:

Dringende Bitte!

Die Mitglieder des Bundes werden gebeten, soweit es nicht bereits geschehen ist, **den Mitgliedsbeitrag für 1928 gefl. umgehend einzuzahlen** auf das Postscheckkonto 29250 des Bundes beim Postscheckamt Berlin. Zu diesem Zweck war der vorigen Nummer eine Zahlkarte beigefügt. Von denjenigen Mitgliedern, die den Betrag bis zum 1. April nicht einsenden, werden wir ihn am 5. April **durch Postnachnahme einziehen,** die wir dann einzulösen bitten.

Der Vorstand
des Deuschen Bundes für Volksaufartung und Erbkunde
i. A.: Alfred Metzner als Schatzmeister

In meinem Verlag erschien:

Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

Von **Dr. Alexander Bergmann,**
Ministerialrat im Preußischen Justizministerium.

3 Bände. Band I: Allgemeine Einführung. Band II: Ehe- und Kindschaftsrecht der europäischen Staaten (mit Ausnahme der Türkei). Band: III: Ehe- und Kindschaftsrechte der außereuropäischen Länder einschließlich der Türkei. Preis aller drei Bände in Glanzleinenband gebunden 66.— RM.

Alle Behörden und Personen, die mit ausländischem Ehe- und Kindschaftsrecht befaßt werden, werden es aufs lebhafteste begrüßen, daß zum erstenmal seit Abänderung der Landkarte in Europa und die dadurch stattgehabte Verschiebung der Gebiets- und Rechtsgrenzen die Texte der die Ehe- und Kindschaftsrechte behandelnden Gesetze und Verordnungen aller Kulturstaaten in authentischem Text geboten werden. Neben dem geltenden Recht auf diesen Gebieten bietet der Textband auch noch die notwendigen Angaben über bestehende Staatsverträge, die Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in den einzelnen Ländern, wobei die Verschiebungen der Staatsangehörigkeit auf Grund der Friedensverträge berücksichtigt sind, die geltenden Bestimmungen betr. das internationale Privatrecht, Bemerkungen über die Eheschließung im Ausland und, was auch für die Praxis der Behörden im Inland von besonderer Bedeutung ist, Bemerkungen über Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen und über die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland.

Die Person des Verfassers, der Sachbearbeiter für die Fragen des ausländischen Rechtes auf dem dargestellten Gebiet im preußischen Justizministerium ist, bürgt für eine besondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit der Quellen und ihrer Bearbeitung. Vom Standpunkt der Theorie, wie der Praxis aus wird ein Werk angeboten, daß keine maßgebende deutsche Behörde in ihrer Bibliothek wird entbehren können.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Alfred Metzner, Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 109.

Digitized by Google

Volksaufartung Erbkunde Eheberatung

Im Auftrage des Deutschen Bundes für Volksaufartung und Erbkunde E. V. unter Mitarbeit der namhaftesten Fachgelehrten herausgegeben von Dr. A. Ostermann, Obermedizinalrat im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt

Hauptschriftleitung: Obermedizinalrat Dr. A. Ostermann, Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt, Berlin W 66, Leipziger Straße 3. / Verlag: Alfred Metzner, Verlagsbuchhandlung, Berlin GW 61, Gitschiner Straße 109. Fernsprech-Anschluß: Amt Dönhoff 832 / Postscheck-Konto: Berlin Nr. 19341.

Die Zeitschrift erscheint am 15. eines jeden Monats. / Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1.— Mark. / Anzeigenpreis: Die 4gespaltene 36 mm breite Millimeterzeile 20 Pfennig. Bei Wiederholungen entsprechende Ermäßigung. / Der Bezugspreis ist im voraus zu entrichten.

3. Jahrgang | Berlin, 15. März 1928 | Nummer 3

Volkscharakter und Geburtenbeschränkung in ihrer Wechselwirkung

Dr. Adolf Busemann, Privatdoz. der Päd. in Greifswald

Als vor etwa zwanzig Jahren der Rückgang der Geburtenziffer begann und bald ein bedrohliches Tempo einschlug, suchte man nach den entscheidenden Ursachen dieses Prozesses, und es zeigte sich, daß diese weder in der Erfindung und Verbreitung antikonzeptioneller Mittel noch in der kaum verhüllten Reklame von Abortus-Spezialistinnen zu suchen waren, sondern in einer Wandlung des Volkscharakters, genauer im Herabsickern einer Lebensanschauung sogenannter Intellektueller in die breitere Masse. Der psychologische Sachverhalt beim coitus interruptus, der häufigsten Form absichtlicher Empfängnisverhütung, ist die Kollision von Triebimpulsen mit dem auf Steigerung des individuellen Lebens gerichteten bewußten, von Vorsatz geleiteten Willen. Die technischen Hilfsmittel, die gleichem Zweck dienen, gehen ebenfalls auf Kosten des Triebes; es kann keine Rede davon sein, daß sie, sofern ein Bewußtsein von ihrer Anwendung überhaupt besteht, volle Durchsetzung der Triebimpulse erlaubten. Der künstliche Abortus anderseits vollzieht sich, mehr oder weniger deutlich, in Kollision der Muttertriebe mit dem Willen zu individueller Lebenssteigerung. Wohlgemerkt enthalten diese (hier nur profilierten) psychologischen Feststellungen an sich noch durchaus kein Werturteil über die genannten Abirrungen vom Naturgegebenen. Einer wohl begründeten Ethik muß es überlassen bleiben, derartige Urteile zu fällen, keineswegs reichen dazu naturwissenschaftliche bzw. sozialstatistische Sachverhalte allein aus. Nur diese interessieren uns hier, und da ist die Tatsache entscheidend wichtig, daß der seiner selbst wenig bewußte, naive Mensch auf den Gedanken künstlicher Behinderung von Konzeption und Schwangerschaft garnicht kommt, daß ein gewisses Maß von Reflektion dazu gehört, in die natürlichen Abläufe so oder so einzugreifen, und daß diese Art von Reflektion sich eben seit einem Menschenalter immer breiteren Massen mitgeteilt hat. Nicht mehr sind es enge Kreise besonders Gebildeter, die das eigene Sexualleben „regulieren", sondern bis in die Arbeiterschaft hinein geht die Gewohnheit, auch diesen Teil des Lebensprozesses mit vorausschauendem Bewußtsein zu begleiten und dann zu beeinflussen. Unter dem Lichte des Bewußtseins aber muß unweigerlich der biologische Zweck des individuellen Geschlechtslebens leiden, denn unsere Sexualtriebe wissen selbst nichts oder nur wenig von ihrer biologische Bedeutung, präsentieren dem Bewußtsein vielmehr nur eine Fülle aufs höchste gesteigerter Lust. Entsprechendes gilt vom vorausschauenden Bewußtsein der Schwangeren, dem sich weit mehr die zu erwartende eigene Unlust in Schmerzen und Beschwerden als das vom Organismus angestrebte Leben des Kindes aufdrängt. Je reflektierter also das Bewußtsein eines Volkes ist, d. h. je mehr die Menschen ihr eigenes, zunächst naturgegebenes Leben mit vorausschauendem Be-

Digitized by Google

wußtsein und der Stellungnahme zu seinen Wirkungen begleiten, desto allgemeiner muß der Brauch werden, in dieses Leben einzugreifen im (vermuteten) Interesse des Individuums das aber ist zum Schaden der nächsten Generation.

Wodurch nun wird solches, die Natur störendes Selbstbewußtsein wachgerufen? Schwerlich wird doch eine Verhaltungsweise der oberen Klassen so viel Nachahmung finden, wenn sie nicht von bereitwilligen Kräften getragen würde. Diese Kräfte entstammen zwei sehr verschiedenen Quellen. Es ist merkwürdig, daß die eheliche Geburtenbeschränkung in zwei weit auseinander liegenden Kreisen der Bevölkerung zuerst und am stärksten auftrat: in den Kreisen der üppig lebenden Reichen und in den Kreisen derer, die sich unter Entsagungen bemühten, empor zu kommen, z. B. in der aufstrebenden Schicht der Volksschullehrer und der mittleren Beamten. Diese Erscheinung entspricht dem Befunde psychologischer Analyse: wir finden Fälle, in denen das Einkindersystem bzw. Keinkindersystem offenbarer Genußsucht entspringt, und solche, in denen es ebenso zweifellos dem Willen entspringt, alles nur denkbare für die an Zahl darum notwendig begrenzte Nachkommenschaft zu opfern. Daß beide Fälle im Leben oft nahe nebeneinander vorkommen, macht die ethische Beurteilung der ganzen Frage so außerordentlich schwer.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich auch, daß zwar streng genommen der individuelle Wille stets mit dem Triebziel konkurriert, daß aber dieser Wille in einem Ueberfluß von Lebensbedingungen gründen, also ein Luxurierungsphänomen sein kann und insofern ein Symptom der Ueberkultur und kultureller Dekadenz, daß er aber ebenso in einer relativen Enge des Lebensraums gründen kann und als eine Wirkung verhältnismäßiger, d. h. als solcher empfundener Lebensnot auftritt. Das letztere ist nicht erst ein Ergebnis später Kultur, sondern in dieser Form tritt Geburtenbeschränkung, nämlich künstlicher Abortus, schon in niederen Kulturen auf, unter Völkern ungünstiger Lebenslage. Die Aussetzung bzw. Tötung neugeborener Kinder, besonders Mädchen, ist nur eine Sonderform dieses dem Fortpflanzungsinstinkten zuwiderlaufenden Verhaltens.

Daß sowohl ein Ueberfluß an Energien als auch eine Einengung des Lebensraumes den Typus des reflektierten Menschen erzeugen, bestätigt übrigens auch die Psychologie des Jugendalters. In den Kreisen der städtischen Oberschicht finden wir häufig jene Form der Pubertät, die Eduard Spranger in seiner Psychologie des Jugendalters so meisterhaft geschildert hat, und die man als Kulturpubertät bezeichnen kann, einmal deswegen, weil sie in der kulturellen Oberschicht auftritt, und zum andern, weil für sie der Erwerb subjektiver Kultur (geistiger Bildung) durch den Heranwachsenden bezeichnend ist. Dieser Kulturerwerb aber vollzieht sich in Wechselwirkung mit dem erwachenden Selbstbewußtsein, mit dem für diese Pubertätsform charakteristischen Nachdenken über sich selbst. Möglich wird diese reflektierte Seelenhaltung durch einen Ueberschuß psychologischer Energien, der aus der günstigen sozialen Lage dieser Jugendlichen, der Freiheit von Erwerbszwang und körperlicher Arbeit, anderseits auch der Hinausschiebung des Geschlechtsverkehrs resultiert. Insbesondere bewirkt diese Hinausschiebung, daß die Kräfte, welche unter natürlichen Umständen der Umwerbung des Sexualpartners dienen, nunmehr einer Selbststeigerung verfügbar werden, die nur undeutlich auf die eigentlichen Ziele des ganzen Reifungsprozesses, nämlich Gattenwahl und Fortpflanzung, hinweist. Aber neben dieser gleichsam luxurierenden Form puberaler Reflektion gibt es ein Erwachen zum Selbstbewußtsein, das aus Nöten des Lebens entspringt und bei Jugendlichem angetroffen wird, die unter widrigen Umständen nach oben streben, sei es auf Grund einer den Ehrgeiz anstachelnden Erziehung, sei es infolge entsprechender Veranlagung. Jeder Konflikt dieses Strebens mit Widerständen, seien es Verhältnisse, seien es Menschen, veranlaßt Besinnung auf die Mittel seiner Ueberwindung, eine Besinnung, die eventuell zur Selbstbesinnung, zur Selbsterkenntnis und zu bewußter Selbstbeherrschung, Selbstgestaltung und Selbsterziehung leitet. Für diese Not- und Kampfform jugendlicher Pubertät ist bezeichnend, daß sie im Dienste der Selbstdurchsetzung steht und daß darum weniger eigene Gefühle, Gedanken und Ueberzeugungen als eigene Mängel, Kräfte, Ziele im Vordergrunde der Selbstschau stehen.

Selbstredend schildern wir hier abstrahierte Typen, die wirklichen Jugendlichen zeigen meist eine Mischung der beiden Formen, wie z. B. die von Charlotte Bühler veröffentlichten Tagebücher illustrieren. Aber diese Typenschilderung macht deutlich, daß die oben aufgewiesenen beiden Typen der Geburtenbeschränkung aus Luxus und aus Strebsamkeit in der allgemeinen Struktur des Kulturmenschen begründet und somit durchaus nicht zufällig sind. Die Charakterwandlung, die unser Volk im letzten Menschenalter durchmachte, ist demnach nicht einfach als Uebergang zum Typus der Genußsucht aufzufassen. Mit Unrecht stellt man sie mit dem französischen Zustand in Parallele: die geringe Fruchtbarkeit der Franzosen dürfte nur in verschwindend geringem Grade Auswirkung einer durch Enge des Lebensraums hervorgerufenen Strebsamkeit, gleichsam eine unphysiologische Form des Fleißes, sein, sondern weit mehr Ausfluß der für den französischen Volkscharakter bezeichnenden Bequemlichkeit. Nur die luxusbedingte Art der Geburtenbeschränkung ist beiden Nationen gemeinsam, aber gerade die rapide Verbreitung des Zwei- bzw. Einkindersystems in Deutschland ist alles andere als ein Luxurierungsphänomen.

Digitized by Google

Entscheidend ist demnach — zunächst wenigstens — das Bewußtwerden des Sexuallebens und der Möglichkeiten willkürlicher Regelung seiner Wirkungen. Seit der Reichsgründung haben sich, bis vor kurzem, die Schaffenstriebe, Arbeitslust, Opferwille, Strebsamkeit des Deutschen eher gesteigert, als daß man von Erschlaffung reden könnte, und auch diese Steigerung ist ein Teilvorgang des allgemeinen Wach- und Bewußtwerdens und letztlich wohl bedingt durch die Industrialisierung, die Verdichtung des wachsenden Volkskörpers auf gleichbleibendem Raum, die Intensivierung des Verkehrs und der Konkurrenz. Zweifellos ist dieser Prozeß unaufhaltsam: man kann ein Volk, das in diesem Sinne wach wurde, nicht schlafen gehen heißen. Aber anders steht es vielleicht mit den Auswirkungen, die das Bewußtwerden auf den natürlichen Lebensprozeß des Volkes hat, und wenn eine Rettung möglich sein soll, kann sie nur an dieser Stelle einsetzen. —

Von den nächstliegenden Wirkungen soll hier nicht weiter gesprochen werden, von der Minderung der Geburtenzahl selbst und der damit gegebenen Verlangsamung des Volkswachstums bzw. unter Umständen möglichen Abnahme der Volkszahl. Uns sollen nur die Wirkungen beschäftigen, die sich für die weitere Entwicklung des Volkscharakters ergeben. Denn der Geburtenrückgang ist nicht nur eine Wirkung von Wandlungen der Volkspsyche, sondern auch seinerseits eine Ursache für neue Umgestaltungen in derselben.

Zunächst sei an den Ausleseprozeß erinnert, den die Geburtenbeschränkung bedeutet, und der in diesen Blättern schon wiederholt dargestellt worden ist. Aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß sowohl die luxurierende Oberschicht ausstirbt, mindestens an Raum im Volksganzen verliert, und zweitens jene Schicht der Emporstrebenden, die den wenigen Kindern, welche sie emportragen wollen, das Leben ungeborener Geschwister zum Opfer bringen. Ob das Aussterben der im Ueberfluß unfruchtbar Werdenden zu beklagen ist, bleibe dahingestellt. Es wäre denkbar, daß nur minderwertig Veranlagte unter solchen Umständen, die die Aufzucht einer größeren Zahl von Kindern durchaus gestatten, auf die Freuden einer Kinderschar verzichten. Wir haben Beispiele genug, daß der Reiche gerade im Besitz blühender Kinder seinen höchsten Stolz fand —, möge darum ruhig kinderlos bleiben, wer trotz Reichtum und eigener Gesundheit das „Keinkindersystem" vorzieht. Höchstwahrscheinlich würden bei solcher Lebensanschauung der Erzeuger die Kinder (wenn nicht minderwertige Anlagen so doch) ein pädagogisch ungeeignetes Milieu haben.

Wesentlich anders steht es mit jenen Emporstrebenden. Ihrer Ueberlegung, daß sie nur wenigen Kindern einen günstigen Start ins Leben ermöglichen können, läßt sich zunächst nichts entgegenhalten, — wir werden allerdings sehen, daß die Rechnung nicht stimmt. Aber jedenfalls ist sie subjektiv berechtigt und moralisch nicht ohne Weiteres zu verurteilen. Zweifellos aber bedeutet die Einschränkung der Geburtenzahl gerade in dieser Schicht besonders fleißiger, ordentlicher und brauchbarer Menschen eine starke Einbuße des Volksganzen an wertvoller Erbmasse. Einmal bleiben schon viele Angehörige dieser Schicht ledig oder kinderlos, und zum andern erreicht die Kinderzahl in fruchtbaren Ehen selten die zur Erhaltung der ganzen Gruppe erforderliche Höhe. Die Fruchtbarkeitsziffer dieser Ehen exemplifiziert folgende Tabelle, die angibt, wieviel Geschwister die Schüler und Schülerinnen von zwei Mittelschulen in Greifswald hatten:

Von 359 Kindern hatten

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Geschw.
20,6	31,5	23,1	12,0	5,6	3,6	2,5	0,5	0,3	0,3	%,

es waren also

jedes fünfte Kind ein geschwisterloses Kind (20,6 %),
fast jedes dritte Kind hatte nur ein Geschwister,
lebte im „Zweikindersystem"! (31,5%).

Nur jedes achte Kind hatte mehr als 3 Geschwister! Wohlgemerkt sind die kinderlosen Ehen nicht berücksichtigt, ebensowenig die ledigen Angehörigen der hier erfaßten Bevölkerungsschicht. Vergleichen wir die Berufe der Eltern, so ergibt sich, daß wir es vorwiegend mit der Schicht des aufstrebenden unteren Mittelstandes zu tun haben: mit mittleren Beamten, selbständigen „kleinen" Gewerbetreibenden und einigen besonders strebsamen Arbeitern. Es ist charakteristisch, daß die Schülerinnen der höheren Mädchenschule am gleichen Ort durchschnittlich etwas mehr Geschwister haben als die Mittelschülerinnen, vermutlich, weil der Prozentsatz der Wohlhabenden größer ist!

Aber mit dieser bloß zahlenmäßigen Beschränkung der Nachkommenschaft jener Aufstrebenden ist das Problem nicht erschöpft. Die Erfahrung der Kinderärzte lehrt, daß einzige Kinder verhältnismäßig oft unter Neuropathien leiden, und daß es (bei bestimmter wirtschaftlicher Lage der Eltern) ein Optimum der Kinderzahl gibt, bei dem die Kinder am besten gedeihen, also weder unter zu großer Enge der Wohnung und mangelnder Pflege, noch unter dem Uebermaß an Pflege und den anderen Schädlichkeiten, denen das einzige, geschwisterlose Kind in der Regel ausgesetzt ist. Diese besonders von Friedjung und Neter bezüglich der geschwisterlosen, von Schlesinger u. a. bezüglich der geschwisterreichen Kinder gesammelten Erfahrungen veranlaßten mich zu einer Untersuchung*) darüber, ob auch in den Schulleistungen ein Unterschied zwischen Kindern ver-

*) Veröffentlicht in der Zeitschrift für Kinderforschung 34. 1928. Die Untersuchung wird fortgesetzt.

Digitized by Google

schieden großer Geschwisterzahl bestehe. Das Ergebnis war überraschend deutlich. Fassen wir die Kinder aus ungefähr gleicher wirtschaftlicher Lage zusammen, so ergibt sich, daß die Kinder mit 2—3 Geschwistern die höchsten Klassenplätze und die besten Zeugniszensuren haben, die Kinder mit mehr Geschwistern und vor allem die mit weniger Geschwistern dagegen durchschnittlich tiefer sitzen und schlechtere Zensuren haben, und daß die geschwisterlosen Kinder sogar am schlechtesten von allen abschneiden. Teilen wir jede Klasse in Neuntel ein, sodaß z. B. von 27 Kindern die drei tüchtigsten im ersten Neuntel sitzen, die drei nächsttüchtigsten im zweiten Neuntel usw., so saßen die Beamtenkinder

ohne Geschwistter im 8,0. Neuntel (Knaben) bezw. im 7,0. (Mädchen),
die Kinder mit 1 Geschwister im 5,2. Neuntel (Knaben) bezw. 6,7. (Mädchen),
die Kinder mit 2 Geschwistern im 5,0. Neuntel (Knaben) bezw. im 4,7. (Mädchen),
die Kinder mit 3 Geschwistern im 2,7. Neuntel (Knaben) bezw. im 5,0. (Mädchen),
die Kinder mit 4—9 Geschwistern im 5,0. Neuntel (Knaben) bezw. im 5,6. (Mädchen).

Entsprechend die Kinder der selbständigen Gewerbetreibenden usw. Auch die Vergleichung der Zensuren bestätigte den Satz, daß geschwisterlose bzw. geschwisterarme Kinder schlechter abschneiden als Kinder mit 2, 3, 4 Geschwistern. Zählt man z. B., wie viele Kinder tadelnde Zensuren im Fleiß nach Hause bringen, so entfallen

auf hundert	geschwisterlose Kinder	14,
„ „	Kinder mit 1 Geschwister	21,
„ „	Kinder mit 2 Geschwistern	15,
„ „	Kinder mit 3 Geschwistern	0,
„ „	Kinder m. 4-9 Geschwistern	0.

Für die Unterrichtsfächer (Religion aus statistischen Gründen ausgenommen) ergaben sich entsprechend folgende durchschnittliche Häufigkeiten tadelnder Zensuren:

Geschwisterzahl:	0	1	2	3	4—9
tadelnde Zensur in % der Kinder:	51	46	43	20	20%

Es ist aber nicht so, daß die Kinder „einen um so besseren Start ins Leben" haben, je weniger Geschwister sie begleiten, sondern mindestens in der Schule (bis zu 15 Jahren) gilt die Paradoxie: je weniger Geschwister (und je mehr elterliche Pflege, Hilfe, Nachsicht oder auch Erziehung bester Absicht), desto seltener die Siege im Wettbewerb mit gleichaltrigen Konkurrenten!

Auf die psychologischen Ursachen dieser Erscheinung brauchen wir hier nicht näher einzugehen. Es sei betont, daß selbstredend auch nach oben eine Grenze gesteckt ist, daß die Kinder mit 4—9 Geschwistern z. T. sichtlich unter der Ueberzahl der Geschwister litten: es gibt eben wie in allen Faktoren des Milieus auch hier ein Optimum, das bei unserem Material in der Familie mit 3—4 Kindern liegt, bei Arbeiterkindern vielleicht etwas niedriger, bei Kindern der Wohlhabenden sicher höher. Ein Zuviel an Geschwistern scheint aber weniger dem Fleiß der Kinder zu schaden als ihren wirklich erzielten Schulleistungen, so daß man annehmen darf, diese Kinder würden später unter günstigeren hygienischen Verhältnissen auf Grund ihres in der Kindheit erworbenen Fleißes um so mehr leisten.

Nur das noch sei hinzugefügt, daß die eindringendere psychologische Analyse auch eine Charaktergefährdung der geschwisterarmen Kinder aufdeckte und zwar eine Tendenz zu der oben geschilderten Form einseitig luxurierender, der Selbsterziehung nicht fruchtbarer Reflektion. Diese nicht allgemein verbreitete aber doch typische Beeinflussung des Charakters, zu der sich nicht selten unangenehmer Egoismus, Unverträglichkeit und neuropathische Symptome gesellen, lassen das Los der Geschwisterarmen durchaus ungünstig erscheinen. Und hinsichtlich des Volkscharakters ergibt sich die außerordentlich wichtige Tatsache, daß Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit gleichbedeutend mit Zerstörung des erziehlichen Familienmilieus, mit der Zucht eines durch Geschwisterarmut entstellten, im Leben untüchtigen Menschentyps ist, der um so häufiger wird, je kleiner die Kinderzahl in den Familien wird. Auch von den Ausleseprozessen abgesehen also bedeutet die Einschränkung der Geburtenzahl eine Wandlung des Volkscharakters. Tragischerweise sind es gerade die Fleißigsten, Strebsamsten, die nicht nur die Zahl ihrer Nachkommen allzu sehr einschränken, sondern auch den wenigen Kindern, die sie haben, in dem Mangel an Geschwistern einen kaum gut zu machenden Schaden zufügen und gerade diejenige Eigenschaft in ihren Kindern unterdrücken, durch die sie selbst dem Volksganzen wertvoll sind: Fleiß und Strebsamkeit. Es ist ein geringer Trost, daß Mädchen durch Geschwisterlosigkeit weniger geschädigt werden als Knaben, und daß es auch einen (seltenen) Typ auffallend tüchtiger geschwisterloser Kinder gibt, wie überhaupt Geschwisterarmut (wie alles Uebermaß an sich günstiger Lebensbedingungen) eine breitere Variation der Formen, häufigeres Auftreten also vom Durchschnitt im Guten oder im Bösen abweichender Formen bewirkt. Aber im Ganzen sind die Kinder mit mehr Geschwistern sichtlich besser dran, insbesondere zeigen sie häufiger jene für die Charakterentwicklung günstige, oben geschilderte Form der Pubertätsreflektion, die im Bewußtwerden der eigenen Mängel, Leistungen und Selbsterziehungsnotwendigkeiten besteht.

Die Auswirkung des Zweikindersystems wird aber, von der rein numerischen Seite abgesehen,

Digitized by Google

die sein, daß das deutsche Volk im Durchschnitt weniger fleißig und strebsam, weniger pflichttreu und leistungsfähig, dafür aber sensibler, an eigenartigen Persönlichkeiten (besonders solchen abwegiger Art) reicher, zu sozialem Zusammenhalt und zu wechselseitigem Verstehen der Einzelnen immer unfähiger wird. Die Familie ist eben nicht nur die hygienisch günstigste Form der Kinderaufzucht, sondern auch diejenige, die den Gesetzen der Charakterentwicklung beim Kinde entspricht. Es ist für ein Kind Lebensbedürfnis, mit mehreren Geschwistern aufzuwachsen, nicht nur, damit die Eltern ein Optimum von Erziehungsenergien auf das einzelne Kind verwenden, es weder vernachlässigen noch verwöhnen, sondern weil auch Nachahmung, Wetteifer, Kampf, anderseits auch Gemeinschaft, Freundschaft, Vertrauen, Anlehnung und Schutz die Geschwister mit einander zu einem sozialen Ganzen, der Geschwisterschar, verknüpfen, welches die natürliche Gesellschaftsform des Kindes und als solche ein unersetzliches Mittel der Erziehung des Menschen als eines Gesellschaftswesens ist.

Bevölkerungsprobleme der deutschen Ostmark

Med.-Rat Dr. Rehberg, Tilsit

Die Provinz Ostpreußen beherbergt eine vorwiegend ländliche Bevölkerung. Ausgestattet mit einem starken Gesamtgefühl hängt sie mit einer Treue am Lande, die draußen, im Reich, oft von unseren Stammesbrüdern bewundert wird.

Das ist der Boden, auf dem auch der Trieb zum Kinde lebendig zu bleiben pflegt. Wir haben hier auch tatsächlich nach 1924 eine Geburtenziffer gehabt von 26,97 auf 1000 Lebende (gegen 20,4 im Reich), und zwar im Reg.-Bez. Königsberg: 21,9 in den Städten und 29,6 auf dem Lande; im Reg.-Bez. Gumbinnen 22,1 bzw. 27,5 und im Reg.-Bez. Allenstein, dem fruchtbarsten des ganzen Staatsgebietes, 25,1 in den Städten und 31,7 auf dem Lande.

Und doch sehen wir die auffallende Tatsache, daß die Volkszahl, die in Preußen in den Jahren 1890 bis 1910 von 30 auf 40 Mill., also um $^1/_4$ gestiegen war, in Ostpreußen in derselben Zeit nur um $^1/_{10}$ zunahm, daß wir über einen steten Arbeitermangel zu klagen hatten und schon vor dem Kriege ein Durchschnittsminus von 150 000 Menschen feststellen mußten. Trotz der relativ großen Geburtenziffer zählen wir jetzt 57 Erwachsene auf 19 Klm. gegen 133,9 im Reich.

Fragen wir nach den Ursachen dieser auffallenden Tatsache, so müssen wir einmal die immer noch recht hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit nennen; denn während die allgemeine Sterblichkeit Ostpreußens, die früher ebenfalls höher war als die im Reiche, jetzt herabgedrückt ist (auf 12,93 auf Tausend gegen 11,84 im Staatsgebiet), ist die Säuglingssterblichkeit relativ sogar gestiegen, so daß sie 1924 um 11,5 Prozent, in den Bezirken Gumbinnen und Allenstein fast um ⅓ höher war als dort. Das ist schon von Bedeutung.

Das wichtigste aber ist die Auswanderung, weniger ins Ausland als vorwiegend nach dem westfälischen Industriebezirk (im Industriebezirk Dortmund waren 46 Proz., in Gelsenkirchen 55,2 Prozent der Erwerbstätigen in Ostpreußen geboren!) und teilweise auch nach Berlin. Vor dem Kriege betrug der jährliche Volksabfluß 17 500 Menschen, und die Zahl der Auswanderer von 1840 bis 1910 aus Ostpreußen allein wurde auf 729 364, aus Ost- und Westpreußen zusammen auf 1 332 517 Menschen berechnet. Nach dem Kriege trat dann ein Rückstrom ein, der uns in zwei Schüben, nach dem Friedensschluß 1919/20 und dann 1922/23 zur Zeit des Ruhrkampfes, einen ungewöhnlichen Zuwachs von zusammen 52 000 Menschen brachte. Dann aber setzte mit dem 1. September 1923 wieder ein Abstrom ein, den Prof. Mann bis zum 6. Juli 1925, also in $1^3/_4$ Jahren, auf 160 000 Menschen berechnet. Ohne die oben erwähnte Rückwanderung hätte sich die Volkszahl überhaupt nicht halten können, und es ist leicht nachzurechnen, was ein solcher Verlust, wenn er so weiter anhält, für die 2,26 Millionen Bewohner zählende Provinz bedeuten muß.

Das leuchtet besonders ein, wenn ich noch auf folgendes hinweise.

Von einer besonderen Fruchtbarkeit war von jeher in unserm Staate die polnischsprechende Bevölkerung. Sie geht aus der nebenstehenden (nach dem Stat. Jahrbuch von 1913 aufgestellten) Kurve I hervor, die die Kinderzahl der deutsch- und polnischsprechenden Mütter aus den Regierungsbezirken Allenstein, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg und Oppeln im Jahre 1912 wiedergibt. Ihre Zahl ist fast gleich, die der polnischen sogar etwas niedriger (614 507 gegen 625 996 deutsche). Die große Fruchtbarkeit der polnischen Ehen kommt besonders in der Erzeugung von mehr als 5 Kindern zum Ausdruck.

Aehnliches besagt eine Darstellung aus dem Jahre 1924 (Kurve II), die ich nach dem Stat. Jahrbuch von 1926 zusammengestellt und zum bessern Vergleich auf Prozente so umgerechnet habe, daß ich die Zahl der ersten Kinder = 100 gesetzt habe. Danach wurde von polnischsprechenden Müttern das zweite Kind 1½, das dritte 2½, das vierte und jedes weitere bis zum neunten Kinde in jeder Familie viermal so oft geboren als von deutschen Müttern.

Da die Zahl der polnischsprechenden Mütter im

Digitized by Google

Regierungsbezirk Allenstein in der ersten Zusammenstellung 16 808, in der letzteren im ganzen 16 717 betrug, dürfte sie in dieser hauptsächlich diesem Bezirk, der nur den Kreis Soldau verloren hat, zufallen und deshalb Ostpreußen besonders angehen.

Was bedeutet nun diese Feststellung für uns? Es gibt eine bekannte von Lenz aufgestellte Regel, die besagt: Wenn zwei anfangs gleiche Volksteile sich ungleich fortpflanzen so, daß der eine immer 3, der andere immer 4 Nachkommen erzeugt, dann zählt auf 100 Bewohner der erste Volksteil nach 100 Jahren 17, der andere 83 und nach 300 Jahren der erste 1, der zweite 99 Köpfe, d. h. in 300 Jahren ist der erste vom zweiten aufgesaugt.

Es hatten Kinder:

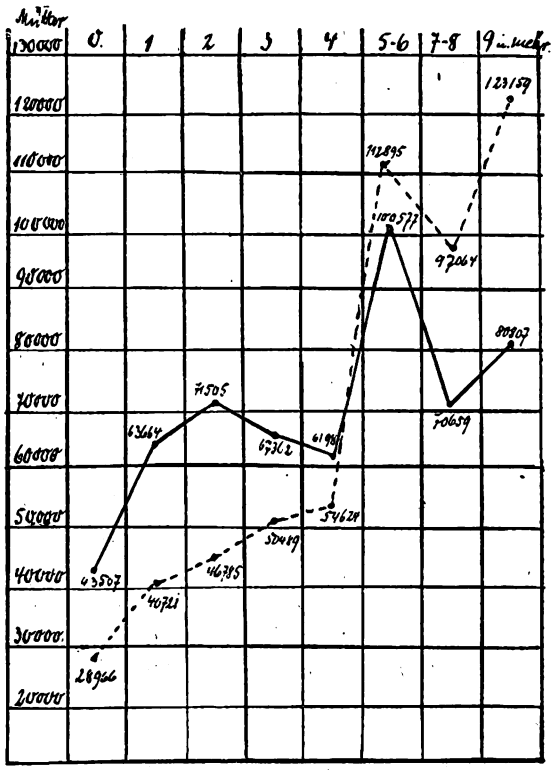

Kurve I (Vorkriegsstatistik)

deutsch sprechende Mütter ——— 625 996
polnisch sprechende Mütter 614 507

So sehen wir hier bei uns das, was Grotjahn sehr treffend die innere Aushöhlung unseres Volkstums nennt. Genau so wie vor dem Kriege durch ungleiches Wachstum der Bevölkerung in unserem Staate ein slawischer Volksstamm unsere Widerstandskraft schwächte und letzten Endes nach dem unglücklichen Kriegsausgang zum Verlust großer, z. T. deutscher Landesteile führte, genau so wie das schnellere Wachstum der Tschechen in Oesterreich das Deutschtum zertrümmerte und den Verlust des Weltkrieges bedingte, genau so wie die slawisch-lettische Landbevölkerung durch stärkere Fruchtbarkeit das baltische Deutschtum zurückdrängte, bis es uns jetzt dauernd verloren ging, genau so vollzieht sich jetzt in unserm Ostpreußen eine Zunahme polnischsprechender z. T. wohl deutsch-masurischer, z. T. aber auch staatsfremder Volksteile!

Jene Regel kennt aber auch keine Landesgrenzen; wo sollten sie hier im Osten auch sein? Die Natur hat sie weder durch Berge, Flüsse oder dergleichen gezogen! Jenseits dieser wohnen Völkerschaften, die sich z. T. noch mit 40 Geburten auf 1000 Lebende fortpflanzen und in Polen eine Volksdichte von 120 auf 1 Quadratkilometer aufweisen. Nichts wird diese hindern, bei gebotener Gelegenheit unsere schwach bevölkerten Grenzteile zu besetzen oder zu durchdringen, wie es mit unserem Kreise Soldau, mit dem Memelland geschehen ist.

Eine Zuwanderung fremder Elemente, die jetzt bekanntlich besonderer Genehmigung bedarf und seit 1926 auf 8000 Köpfe kontingentiert ist, besteht bis jetzt nicht; sie umfaßt in Ostpreußen etwa 4500 deutsche Wolhynier und 1000 bis 2000 andere Deutschstämmige, während wir vor dem Kriege 23 000 bis 27 000 wirklich ausländische Arbeiter dauernd bei uns beschäftigten. Werden wir diese Zahl halten können? Werden wir nicht wieder, wenn unsere Großindustrie Arbeiter um jeden Preis braucht und sie, wie bisher, aus unserem deutschen Grenzland zieht und die Landwirtschaft davon entblößt, unsere Grenzen für volksfremde Arbeitskräfte öffnen müssen?

Das alles hängt davon ab, ob die Abwanderung weiter anhält und der verhängnisvolle Geburtenrückgang auch bei uns weiter Eingang findet, das sind die Schicksalsfragen unserer Heimat.

Werden wir uns dieser Gefahr bewußt, suchen wir nach den Gründen, die unsere Grenzmark entvölkern, so finden wir die Ursache für die vermehrte Säuglingssterblichkeit neben der Unkenntnis namentlich der Landbevölkerung vor allem in dem Mangel einer umfassenden Fürsorge, wie sie im Westen unseres Vaterlandes bereits größtenteils schon durchgeführt ist.

Der Geburtenrückgang ist, wie überall, auch hier bedingt weniger durch die wirtschaftliche Notlage als durch die veränderte seelische Einstellung zum Kinde. Es ist eine Erscheinung der Zeit, die sich bei uns noch nicht in dem Maße auswirkt wie im übrigen Deutschland, und verbunden gewesen ist, wie überall, mit einer Abwanderung der Landbevölkerung in die Städte, wo sie sich in Ostpreußen seit 1880 um 435 000 Köpfe vermehrt hat, während sie auf dem Lande nur um 110 000 Seelen gestiegen ist.

Weit verwickelter liegt aber die Hauptfrage, die der Abwanderung. Wir sehen, daß sie in erster Linie von wirtschaftlichen Mächten beherrscht wird. Während im Oberbergamtsbezirk Dortmund z. B. der vor dem Kriege gezahlte Lohn für ein Tagewerk 6,02 und im Jahre das Einkommen des

Digitized by Google

Arbeiters 1918 Mark betrug, 1924 5,95 Mark den Tag und 1867 Mark im Jahre, wurde im Regierungsbezirk Königsberg 1911 der Tagelohn des landwirtschaftlichen Arbeiters im Sommer auf 2,39 Mark, im Winter auf 1,95 Mark, im Jahresdurchschnitt also auf 770 Mark berechnet und beträgt nach dem jetzt geltenden Tarif bei uns unter Umrechnung des Deputats etwa 959 Mark. Wenn die bei uns billigeren Lebensbedingungen gewiß auch einen nicht meßbaren Ausgleich schaffen mögen, so bleibt die Spannung doch immer noch recht hoch. Würden die Arbeiter im Westen wirklich nicht die ersehnte Besserstellung erreichen, dann würde die Auswanderung doch nicht dauernd diesen Anreiz finden!

Es fragt sich nur, ist unsere Arbeitgeberschaft schuld daran. Und da muß ich doch einige Tatsachen erwähnen, die auch für unsere Gesundheitsfürsorge Beachtung verdienen.

Die Rentabilität der Landwirtschaft äußert sich am eindruckvollsten in den Pacht- und Kaufpreisen der Landgüter: erstere sind um 60 Prozent, letztere gegen die Vorkriegszeit noch tiefer gesunken angesichts der allgemeinen Teuerung. Die Hypothekenschuld ist gegen die Vorkriegszeit um ⅓ niedriger, die früher überhaupt nicht gekannte Wechselschuld beträgt nur ⅛ davon, verschlingt aber an Zinsen mehr als die ganze Hypothekenschuld vor dem Kriege, so daß der Zinsendienst vom Hektar vor dem Kriege 25,70, im Mai 1925 36,90 Mark betrug; das alles bei einer Gesamtbelastung an Steuern von 8,10 Mark auf den Morgen (bei einem Domänenpachtpreise von 6 Mark für den Morgen vor dem Kriege), bei 42,62 Mark Soziallasten auf den Kopf des Arbeiters (gegen 19,80 Mark vor dem Kriege), bei einem Ausfall von 4,6 Millionen Zentnern Getreide jährlich und Verteuerung der Frachten für Ein- und Ausfuhr um mehr als 50 Prozent (so kostet z. B. die Fracht für eine Tonne Getreide von Königsberg nach Essen 42 Mark, von New-York nach dem europäischen Kontingent nur 11 Mark!). Der Rückgang der Landwirtschaft, ihre schnell steigende Unrentabilität und besonders die Umstellung des Getreidebaus in die weniger intensive Viehwirtschaft treibt den Landarbeiter von der Scholle, ohne daß ihm die Möglichkeit bleibt, Unterkunft in der kleinen Industrie des Landes zu finden.

Ja, hört man oft sagen, mögen die Landwirte ihren Arbeitern menschenwürdigere Wohnungen bauen, dann werden sie ihnen nicht fortgehen. Daß da vieles früher im Argen lag, wissen wir Kreisärzte am besten. Nicht ohne Grund war der vielbeschäftigte und nie zufriedene Kreisarzt mancherorts die bestgehaßte Persönlichkeit. Das ist anders geworden. Aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge ist ein großzügiger Neu- und Umbau von Landarbeiterwohnungen durchgeführt, aber nicht so bekannt ist vielleicht die Tatsache, daß Ostpreußen darin von Anfang an an der Spitze steht und seit 1921 allein 4350 Wohnungen (Pommern z. B. nur 1400, Brandenburg 2500) geschaffen hat. Wenn ich die Zahl der beschäftigten Landarbeiter (die längst noch nicht alle eine eigene Familie haben) nach dem Statistischen Jahrbuch für 1911 auf 27 233 berechne, so entfällt fast auf jeden sechsten Landarbeiter eine dieser neuen Wohnungen: eine Leistung, die uns nur befriedigen kann.

Setzen wir die Zahl der Mütter, die das 1. Kind geboren haben, = 100, dann bekommen im Verhältnis dazu

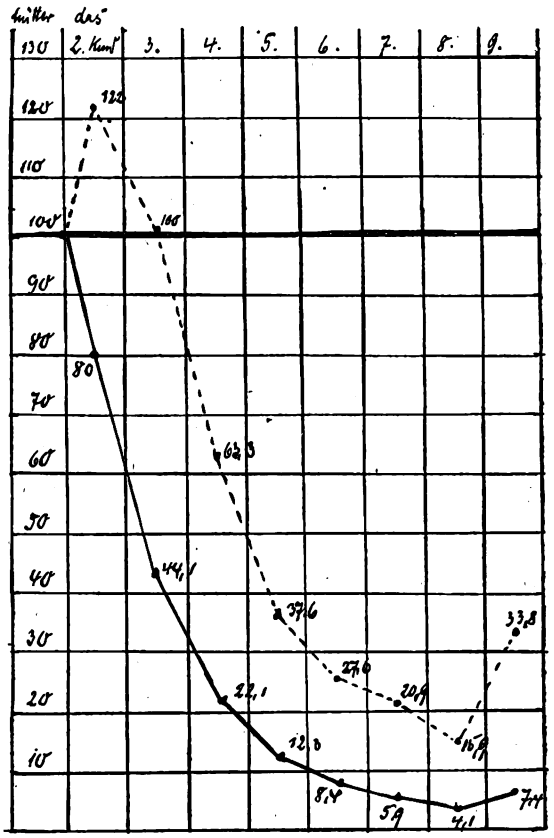

Kurve II (Nachkriegsstatistik)

Zahl der deutsch sprechenden Mütter ——— 656110
Zahl der polnisch sprechenden Mütter 16717

Andere sehen alles Heil in dem Ausbau von Siedlerstellen. Gewiß ist jede Kleinbauerstelle ein Gewinn an bodenständigem Volkstum und wie im Staat überhaupt, so besonders in unserem Ostpreußen zu fördern; denn sie bringt durchschnittlich fünf bodenständige Köpfe. Auch darin verdient Ostpreußen nicht die ihm oft gemachten Vorwürfe. Wurden doch von 1906 bis 1925 54 000 Hektar ohne Zwangsenteignung zur Verfügung gestellt und 3176 Siedler eingesetzt. Die Schwierigkeit lag nicht in der Landbeschaffung — sollen doch jetzt sogar zahlreiche Siedler aus Süddeutschland herangezogen werden —, sondern in der Beschaffung von Kapital zum Ausbau und Betrieb der Siedlerstellen.

Digitized by Google

Wenn der Präsident unserer Landwirtschaftskammer die Höchstzahl der jährlich ohne Schaden für die Wirtschaft auszubauenden Stellen auf 500, den Gewinn an Köpfen mit jährlich 2500 berechnet, so zeigt das, daß die Siedlung zwar ein wichtiger, aber nicht so ausschlaggebender Faktor unserer heimatlichen Bevölkerungspolitik ist wie Hebung der Landwirtschaft überhaupt und der mit ihr eng verbundenen Industrie des Landes.

Kulturelle Werte sind daneben beim Streben nach auswärts ebenfalls von Bedeutung. Schon die Fortbildungsmöglichkeit der Kinder ist hier auf dem Lande im allgemeinen schlechter als anderswo.

Nach einer Feststellung aus dem Jahre 1911 kamen in Ostpreußen auf eine Schule knapp zwei Klassen, in allen andern jetzt preußischen Provinzen waren es mehr: z. B. Pommern 2,4, Schlesien 3,7 usw. Demnach ist die Zahl der einklassigen Volksschulen, des fraglos am niedrigsten einzuschätzenden Volksbildungsmittels, in Ostpreußen höher als anderwärts.

Aehnlich liegen die Verhältnisse auf unserem eigensten Gebiet, dem der Volksgesundheit. Wie ich an anderer Stelle (erscheint in der Zeitschrift für das gesamte Krankenhauswesen) ausgeführt habe, besitzt Ostpreußen bei gleicher bzw. höherer Krankheits- und Sterbeziffer um 1/5 bis um die Hälfte weniger Krankenhausbetten, als es nach dem Reichsdurchschnitt haben müßte, in denen um 1/6 weniger Kranke überhaupt und nur halb so viel Lungenkranke verpflegt wurden wie im übrigen Staatsgebiet. Wir besitzen hier nur den vierten Teil der Krankenbetten in Lungenheilstätten, der uns nach dem Durchschnitt der andern Landesteile zukäme; in ihnen wurde nur der dritte Teil der Lungenkranken behandelt. Wir können in unserer einzigen völlig unzureichenden Kinderheilstätte nur 1/5 der tuberkulösen Kinder behandeln wie sonst überall in unserem Vaterlande!

Auch das vermehrt das Gefühl der Rückständigkeit, das mit der Abschnürung vom Reich bei vielen die Befürchtung aufkommen läßt, hier auf verlassenem und vergessenem Posten zu stehen.

Dann liegt aber auch etwas im Charakter des Landes, das es vielen unwirtlich erscheinen läßt. Das „Klima" ist oft der Grund, von hier fortzudrängen und für andere im Reich, unsere Grenzen zu meiden.

Gehen wir dem nach, dann sehen wir, daß bei uns (nach Feststellungen der Sternwarte Königsberg) die Sonnenscheindauer im Durchschnitt 4,5 Stunden mehr wie anderwärts, beträgt; denn in Frankfurt a. M. schien die Sonne täglich nur 3,7, in Aachen 3,9 und in Berlin und Karlsruhe je 4,4 Stunden täglich. Die Zahl der heitern Tage betrug bei uns im Jahre 41, in Aachen 31, Berlin 44, Karlsruhe 52 und Frankfurt a. M. 60; die der trüben Tage nur 125, in Karlsruhe dagegen 151, Berlin 140, Aachen 135 und Frankfurt a. M. 133. Auch im Jahresmittel der Bewölkung schneiden wir nicht schlecht ab; es betrug hier: 6,2, dagegen in Aachen 6,6, Karlsruhe 6,5, Berlin 6,4 und Frankfurt a. M. 6,1.

Die Menge der Niederschläge überstieg bei uns keineswegs den Durchschnitt: denn die Zahl der Tage mit mindestens 0,1 Millimeter Niederschlag betrug bei uns 174, in Aachen aber 194, in Karlsruhe 174, Berlin 169, Frankfurt 160. Dagegen ist die relative Feuchtigkeit der Luft doch etwas höher als dort, was wohl durch die Nähe von See und Haff bedingt sein dürfte. Anders liegt die Sache nun mit der Temperatur. In Ostpreußen beträgt die Zahl der Frosttage (mit einem Temperatur-Minimum von unter 0°) 145 (!), in Aachen nur 61, Frankfurt 68, Berlin 77 und Karlsruhe 80. Dabei war die höchste Temperatur im Jahre überhaupt höher als dort (wohl noch der Einfluß des russischen Steppenklimas); die höchste Wärme war bei uns 34,0°, aber in Aachen nur 31,9, Karlsruhe 32,4, Frankfurt 32,9, Berlin 33,2. Im Temperaturminimum sind wir natürlich den andern weit voran; unser tiefster Punkt im Jahre war — 24,7°, in Aachen — 11,5, Frankfurt — 13,1, Berlin — 13,8, Karlsruhe — 14,6°.

Ist nun ein solches Klima der Gesundheit weniger zuträglich? Keineswegs. Der Winter ist im Westen wohl milder und kürzer, aber die Zahl der kalten Regentage dort und die Perioden des Schlagwetters werden wettgemacht durch die klaren Frosttage bei uns, so daß selbst das Winterklima gesundheitlich wohl überall gleich einzuschätzen ist.

Und doch hat unsere Landschaft etwas ernstes, ja trübes: das ist die Leere und Stille der Natur, da die kühlere Temperatur zu längerer Ruhe und den Landmann zur Untätigkeit zwingt; während sie dort fast zwei Monate länger lebt und das Auge des Menschen erfreut, gebietet hier die kürzere Vegetationsperiode eine stärkere Arbeitsanspannung, um von dem fruchtbaren Boden den Ertrag einzubringen. Das ist es, was bei uns dem Lande und seinen Bewohnern, die der Natur ihren Unterhalt schwerer abringen müssen wie dort, den ernsten Anstrich gibt, der dem West- und Süddeutschen in die Augen fällt, während die Naturschönheit des Landes den meisten Teilen unseres Vaterlandes mindestens gleichwertig ist.

Diese von Natur gebotenen, unabänderlichen Eigenheiten des Grenzlandes spielen aber, wie wir gesehen haben, bevölkerungspolitisch eine entscheidende Rolle nicht. Es sind vielmehr in erster Linie wirtschaftliche, daneben auch noch kulturelle Gründe, die es durch Abwanderung entvölkern und seinen Bestand dadurch von innen und außen gefährden. Dagegen sind wir zum kleinen Teil zunächst zwar machtlos: Die Beseitigung des Korridors ist ein Ziel, das wir uns alle, hier

Digitized by Google

wie im Reich, gesteckt haben, aber noch nicht verwirklichen können. Zum andern, größern Teil liegt es aber doch in der Kraft unseres ganzen Volkes, die wirtschaftlichen und kulturellen Nachteile der Grenzmark durch wirtschaftliche Berücksichtigung nach Möglichkeit auszugleichen und damit die Gefahr zu bannen.

Dieser wirtschaftliche, zunächst mit Opfern verknüpfte Ausgleich ist einmal berechtigt und lohnend; denn Ostpreußen kann bei richtiger Bewirtschaftung mindestens ein Zehntel der deutschen Gesamtbevölkerung ernähren. Es ist aber auch eine Pflicht des Reiches dem Lande gegenüber, das ihm alljährlich einen Zustrom gesunder Menschen in blühendem Lebensalter bringt und dazu bestimmt ist, als Grenzpfeiler des Deutschtums dem von allen Seiten andrängenden Slaventum zu trotzen.

Afrikas nationales Erwachen

Unter diesem Titel schildert P. Joseph Bbenisch O. F. S., Kroonstadt, Südafrika, in der Germania am 4. 12. 27 in hochinteressanter Weise die Eingeborenenfrage in Südafrika.

„Zeichen des Beginnes einer neuen Epoche in der Geschichte Afrikas war es, als am Karfreitag 1927 die Häuptlinge der verschiedensten Stämme Südafrikas in Bloemfontein sich an einen Tisch zur gemeinsamen Beratung niederließen. Diese Versammlung, von nur wenigen beobachtet und von noch weniger Beobachtern als „Zeichen" richtig gedeutet, war die erste ihrer Art in der Geschichte Afrikas. Wenn auch unter der Herrschaft des Weißen die Stämme Südafrikas sich gegenseitig nicht mehr so dezimierten wie früher auf der Suche nach Weideland oder unter Führung eines ehrgeizigen Häuptlings, so suchte doch noch jeder Stamm eifersüchtig seine Rechte zu wahren. Was sie, der Macht des Stärkeren weichend, sich oft vom Weißen gefallen lassen mußten, das ließen sie sich nicht von einem anderen Stamme gefallen, nämlich Einmischung in die Stammesregierung. Daß diese Schranken, die den Zulu von dem Xosa, den Mosotho von dem Betschuana seit Jahrhunderten trennten, heute gefallen sind, davon war die genannte Versammlung ein Zeichen. Wir haben es nicht mehr zu tun mit einzelnen, getrennten Stämmen. Das Nationalbewußtsein der Eingeborenen Südafrikas ist erwacht.

Diese wesentliche Veränderung in der Denkweise des Eingeborenen ist eine Begleiterscheinung der Tatsache, daß auch die Weißen Südafrikas bewußt, zielstrebig und erfolgreich das Nationalbewußtsein unter ihrer Rasse zu wecken und zu stärken suchen. Die Weißen sind zu dieser Politik gekommen auf Grund der Volkszählungsergebnisse der letzten Jahrzehnte. Jetzt schon hat Südafrika 5 500 000 Farbige und nur 1 670 000 Weiße. Jetzt schon kommen auf eine Quadratmeile in Südafrika 12 Farbige und nur 3 Weiße. Wird es dem Weißen möglich sein, durch Einwanderungspolitik dieses Verhältnis zu seinen Gunsten zu verschieben? Wenn nur die „Poor White Question" nicht wäre! Wird es der Südafrikaner aus nationalen Gründen fertig bringen, weiterhin nicht mehr jenen Rassenselbstmord zu üben, der in der künstlichen Geburtenbeschränkung liegt? Wird er es aus nationalen Gründen fertig bringen, jene sittliche Schwäche aufzugeben, die gemeinhin als „des weißen Mannes Schande" bekannt ist, durch die der Weiße jährlich um Tausende die farbige Rasse vermehrt und sein eigenes Ansehen untergräbt, so daß der Neger offen sagt und schreibt: „Ihr Weiße verachtet uns, weil unsere Haut schwarz ist; aber unser Geld und unsere Weiber sind euch nicht schwarz"? Beide Fragen bleiben offen. Es wäre jedenfalls das erstemal in der Geschichte, wenn nationale Rücksichten erreichen würden, was die Rücksicht auf die Heiligkeit der Ehe und die eigene Selbstachtung bisher nicht vermocht haben. Auch die Staatsmänner haben wenig Hoffnung und nehmen ihre Zuflucht zu den äußersten Mitteln. Man spricht von staatlicher Unterstützung für kinderreiche Familien und von Prügelstrafe für den weißen Rassenschänder — das sind heute die Gegenstände der Parlamentsverhandlungen. Wird endlich, dem verderblichen Einfluß der weißen Zivilisation erliegend, der Eingeborene selbst beginnen, seine Nachkommenschaft künstlich zu beschränken? Es steht zu befürchten, er wird. Aber inzwischen wird auch das weiße Element in Südafrika voraussichtlich immer mehr diesem „weißen Tod" erliegen. Wenn in den nächsten 50 Jahren die Bevölkerung Südafrikas in demselben Verhältnis zunimmt wie in den letzten 30 Jahren, wird das Land nach 50 Jahren 19 000 000 Farbige und nur 4 000 000 Weiße zählen. Das sind für den Weißen beängstigende Feststellungen. Man mahnt allerorts zur Ueberbrückung der Gegensätze zwischen Briten und Buren, zur Sammlung der schwachen Kräfte, um national geeint sich der schwarzen Welle entgegenstellen zu können.

Zur numerischen Ueberlegenheit der Farbigen kommt ihr unaufhaltsames Vordringen auf industriellem Gebiet. Der Europäer hat den Eingeborenen benutzt als Instrument zur Erschließung der Reichtümer des Landes auf der Farm und im Bergwerk, nicht nur, weil der Eingeborene stark und gelehrig war, sondern auch, weil er wegen seiner geringen Ansprüche ans Leben seine Arbeitskraft billig verkauft hat. Der Eingeborene ist zum Arbeiter geworden, was er vor der Ankunft des Weißen nicht war. So dringt der Eingeborene

Digitized by Google

überall in die Arbeitsgebiete des Weißen ein, in den Bergbau und ins Gewerbe, sogar, was dem südafrikanischen Farmer gar nicht lieb ist, in die Landwirtschaft, wozu mehrere landwirtschaftliche Schulen den Eingeborenen heranbilden. Was man in manchen Artikeln über den Neger lesen kann, daß er sich eines sonnigen Müßigganges erfreut und sein Weib arbeiten läßt, ist wenigstens für den südafrikanischen Neger nicht mehr charakteristisch. Tausende von Negerfrauen und -mädchen besuchen Haushaltungsschulen und lernen waschen, kochen, nähen, sie tun die Hausarbeit in den Häusern des Weißen, der eine Haushaltungsschulbildung für seine Töchter für viel zu gemein hält: die weißen Evastöchter lernen Klavier und Geige — es dürfte ja überhaupt als für den Buren charakteristisch bekannt sein, daß ein Klavier für seine Töchter zum ersten gehört, was er sich anschafft. Und erst der Sport! Dasselbe gilt für die gewerbliche Ausbildung der männlichen weißen Jugend. Während Tausende von Negern eine gediegene gewerbliche Ausbildung als höchstes Gut für ihre jungen Burschen erstreben, stehen die Gewerbeschulen für Weiße leer. Fast nur Kinder der tiefsten Klassen, oft solche, die sich in Zwangserziehung befinden, machen die Schülerzahl aus. Der Leiter einer solchen Schule in Kroonstadt klagte: „Wir haben Freiplätze genug, aber kein Mensch will sie haben". Auf landwirtschaftlichem Gebiete leistet der Neger großes, wo er noch Landbesitz hat wie in Transkei, wo das System der Zusammenarbeit in landwirtschaftlichen Genossenschaften von den Eingeborenen mit Begeisterung aufgenommen wird, P. Bernhard Huß, Mariannhill, benutzt seine Ferienzeit dazu, um auf Einladung der Regierung die Eingeborenen in diese genossenschaftliche Arbeit einzuführen. Auch in die akademischen Berufe dringt der Eingeborene mehr und mehr vor. Auf den Südafrikanischen Universitäten ist ihm noch der Zutritt versagt. Unentwegt geht er über das Meer, um dann als Doktor der Medizin oder der Rechte zurückzukehren. Daß er kein Stümper ist, beweist der Umstand, daß selbst Weiße sich dem schwarzen Chirurgen anvertrauen. Kurz und gut, auf industriellem und akademischen Gebiete macht es der südafrikanische Neger ganz dem amerikanischen Neger nach, er strebt voran.

Diese Feststellung beängstigt den Weißen um so mehr, als immer mehr die Klasse des „armen Weißen" zunimmt. Jene für Südafrika typische Ansicht, daß der Weiße der Aufseher und der Neger der Arbeiter ist, hatte nicht so schlimme Wirkungen als Südafrika noch ausschließlich ein Agrargebilde war. Die wenigen, die kein Land hatten, wurden von ihren Angehörigen versorgt. Nun aber ist alles Land besetzt, die Industrie beginnt sich zu entwickeln, da ziehen die „Poor Whites" in die Stadt, Arbeit können sie nicht finden, weil der Neger viel billiger arbeitet als es ein Weißer kann, die „Armen Weißen" werden zu den Parasiten der Gesellschaft, leben von Diebstahl und Verbrechen und sinken so unter den Eingeborenen herab.

Daß man angesichts der numerischen Ueberlegenheit der Eingeborenen, angesichts ihres industriellen Fortschrittes, angesichts der Verelendung immer größerer Massen der eigenen Rasse ernstlich zum nationalen Zusammenschluß mahnt, ist nicht zu verwundern. Auch Deutschland hat ja bei Gelegenheit des Besuches der südafrikanischen Studenten einen Hauch des ebenerwachten Nationalismus verspürt. Ueberall spricht und schreibt man von der „Ueberbrückung der Gegensätze zwischen Briten und Buren". Allzu optimistische Staatsmänner glaubten sogar, diesen Prozeß beschleunigen zu können durch Antrag auf südafrikanische Nationalflagge, was sich aber als verfrüht und voreilig erweist. Alles das liest der Neger, er sieht den Kampf der Meinungen im täglichen Leben ... und lernt für sich. Die Erwachung der Nationalbewußtseins unter den Eingeborenen ist die Wirkung des Erwachens des Nationalbewußtseins unter den Weißen.

Selbstverständlich stand der Eingeborene noch unter anderen Einflüssen. Die Industrie hat nicht nur den „Armen Weißen", sondern auch den Eingeborenen in die Industriezentren gebracht. Die Eingeborenenansiedlungen in der Nähe der Städte sind völkisch zum reinsten Sammelsurium geworden. Aus allen Stämmen Südafrikas finden sich Vertreter zusammen, um beim Weißen Geld zu verdienen. Sie arbeiten nebeneinander, wohnen zusammen, haben die gleichen Schwierigkeiten zu überwinden. Sie geben die alten Stammesvorurteile auf, lernen sich gegenseitig nach und nach verstehen, die gemeinsame Not schmiedet sie zusammen. Mit diesen neuen Ideen kehren sie dann nach einigen Monaten oder Jahren, wenn sie genug Geld zu haben glauben, in ihr Stammesgebiet zurück und werden zu Boten des neuen Geistes.

Die Hertzogsche Gesetzgebung hat auch großen Einfluß auf die Schaffung des neuen Geistes unter den Eingeborenen gehabt. Um die Eingeborenenfrage Südafrikas einer Lösung näher zu bringen, hat der Premierminister Südafrikas vor zwei Jahren eine Reihe Gesetzentwürfe auf den Parlamentstisch gelegt, die als Vorschläge gewertet werden müssen. Auf diese „Native Bills" hier näher einzugehen, würde zu weit führen. Hertzog wollte gar nicht diktieren, er wollte vorschlagen, anregen zur Erwägung, um endlich einmal Fragen wie Landbesitz der Eingeborenen, Eingeborenenparlament usw. für Weiß und Schwarz zufriedenstellend zu lösen. Bis jetzt hat noch jede Provinz ihre eigene Politik in diesen Fragen befolgt, die Union der Provinzen im Jahre 1910 hat keine einheitliche Politik mit sich gebracht. Hertzog strebt nun diese Einheit für ganz Südafrika an, muß also

Digitized by Google

mit den Eingeborenen als einem Ganzen rechnen. Seine Feinde werfen ihm vor, er habe jenes Axiom außer acht gelassen, das den Grund einer für den Weißen günstigen Eingeborenenpolitik bilden muß: Divide et impera! Hertzog hat dieses Axiom nicht zu dem seinigen gemacht. Er behandelt die Eingeborenen als einheitliches Ganze, und hat so den nationalen Zusammenschluß beschleunigt. Ob man ihm das als Schuld anrechnen kann, bleibe dahingestellt.

Während der Weiße den Weg der nationalen Einigung mehr aus Furcht vor der schwarzen Welle als aus dem Geist aufrichtiger Verbrüderung betreten hat, geht der Eingeborene von anderen Gedanken aus. Der Kongreß von 1927 spricht sie aus: „Auch der Eingeborene ist ein menschliches Wesen, auch der Eingeborene ist göttlichen Ursprungs, auch der Eingeborene ist inspiriert von den erhabenen Ideen der Gleichheit und Freiheit, vor allem von der göttlichen Idee des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, ob groß, ob klein. Darum verlangt Afrika das Recht direkter Vertretung im Parlament des Landes, durch Angehörige der eigenen Rasse. Das Recht im Parlament zu sitzen ist nicht das Monopol des weißen Mannes. Das Parlament der Union ist nicht das Parlament des Weißen allein. Wenn sich der Weiße eine Stellung als absoluter Monarch oder Despot in diesem Lande anmaßt, tut er Unrecht. Wir Afrikaner verlangen, daß die Zeit der weißen Oligarchie in diesem Lande aufhören muß, um einer allgemeinen Demokratie Platz zu machen, eine Demokratie ohne Rücksicht auf Farbe, Rasse, Klasse oder Religion."

Der Eingeborene erstrebt weiter ökonomische Gleichheit und hat sich dazu in der Industrial and Commercial Workers Union of Africa, kurz I. C. U. genannt, zusammengeschlossen. Diese „Vereinigung der Industrie- und Handelsarbeiter Afrikas" will die arbeitenden Eingeborenenstände vereinigen: Städtische Arbeiter, Küstenarbeiter, Bergleute, Bauleute, Landarbeiter, Schiffsarbeiter, Transportarbeiter, Eisenbahnarbeiter, Fabrikarbeiter, Hausgehilfen und Lagerarbeiter, warum? Um für bessere Löhne zu kämpfen, Arbeitsbedingungen zu regeln, um für das Wohl der Arbeiter und Arbeiterinnen zu sorgen, den Arbeitern gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, Krankenkassen einzurichten, Arbeitslosen-, Alters- und Sterbeunterstützung den Mitgliedern angedeihen zu lassen, um die Arbeiter in Arbeiterfragen zu schulen durch Einrichtung von entsprechenden Klubs und Zirkeln. Bedeutungsvoll klingt das Vorwort der Konstitutionen der I. C. U.: „Die Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber sind entgegengesetzt. Die Arbeiter leben vom Verkauf ihrer Arbeit und erhalten nur einen Teil des Reichtums, den sie produzieren. Die letzteren leben von der Ausbeutung der Arbeiter und berauben den Arbeiter teilweise des Erzeugnisses seiner Arbeit durch den Gewinn. Darum kann zwischen beiden Klassen kein Friede bestehen. Der Streit über die Verteilung der Erzeugnisse menschlicher Arbeit wird solange dauern, bis die Arbeiter durch ihre Arbeiterorganisationen den Kapitalisten die Mittel zur Produktion entreißen und nicht für die Bereicherung einiger weniger, sondern für das Wohl aller verwalten. Unter diesem System gilt: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Der Lohn soll geregelt werden nach dem Grundsatz: Von jedem Mann nach seinem Vermögen an jeden Mann nach seinen Bedürfnissen. Das ist das Ziel, für das die I. C. U. kämpft mit allen anderen Arbeiterorganisationen der Welt. Unsere Organisation will keinen Kampf gegen andere bestehende Körperschaften, seien es politische Vereinigungen von Afrikanern oder Arbeiterverbände von Europäern". Die I. C. U. ist noch stärker als der Afrikanische Nationalkongreß. 1919 gegründet, sind heute mehrere Hunderttausend Farbige Südafrikas aller Stämme gewerkschaftlich in der I. C. U. organisiert. Bessere Löhne, weniger Steuern usw., das sind Schlagwörter, die bei dem Neger Südafrikas mit seinen politischen und sozialen Nöten auf fruchtbares Erdreich fallen. Bis ins kleinste Dorf haben heute diese Sozialisten Afrikas ihre Vertreter. Sie haben eine Zeitung, The Workers Herald (Arbeiterbote) genannt, die seit 1922 monatlich erscheint in mehreren Sprachen.

Während Gesetz, Gewohnheit und Vorurteil noch die Auswirkung des afrikanischen Nationalismus auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete hindern, wirkt sich dieser Freiheitsdrang auf einem anderen, weniger beengten Gebiet um so ungestörter aus: auf dem religiösen Gebiet. Der Eingeborene trennt sich von der religiösen Gemeinschaft mit den Weißen, tritt aus ihren Kirchen aus und gründet seine eigenen Kirchen. Der Weiße hat da ja dem Eingeborenen das „gute" Beispiel gegeben, er kommt und will den Afrikaner aufnehmen in die englische Hochkirche oder in die niederländisch-reformierte Kirche oder in die amerikanische Missionskirche, kein Wunder, daß man folgende Aeußerungen in den Zeitungen lesen kann: „Wir müssen Kirchen gründen mit den Namen unserer Stämme, so haben es auch die Europäer gemacht, nur so werden wir Afrikaner direkte Vertreter haben in Gottes Parlament. Solange wir Afrikaner mit Gott verkehren durch den Kanal einer europäischen Kirche, werden wir nie befriedigende Resultate haben. Selbst die europäischen Nationen haben ja ihre Nationalkirchen und wollen nicht mit Gott durch eine andere Kirche verkehren." Der Eingeborene Afrikas sieht den Weißen als seinen Gegner an, der ihn politisch und sozial tief zu halten sucht und darum es mit ihm auch auf religiösem Gebiet nicht aufrichtig meinen kann. Das ist der Hauptgrund für das

Digitized by Google

Vorhandensein von 134 verschiedenen afrikanischen Nationalkirchen in Südafrika.

Wir haben es also mit zwei Nationen fortan in Südafrika zu tun. Werden sie auf die Dauer friedlich zusammenleben können? Und wie? Das sind Probleme. Die Geschichte wird es uns lehren. Jedenfalls sieht die Zukunft nicht rosig aus. Daß die Farbigen sich national einigen, das brauchte uns keine Sorge zu machen, wenn nicht mit dem Nationalismus der Haß gegen den Europäer und der Bolschewismus verbunden wäre. Der Haß gegen den Europäer ist nicht allgemein, es gibt Führer des afrikanischen Nationalismus, die aufrichtig friedliche Zusammenarbeit mit dem Weißen im Land ihrer Väter anstreben in dankbarer Anerkennung alles dessen, was Afrika dem Weißen zu verdanken hat. Andere sind dafür um so gehässiger und es steht zu befürchten, daß dieser Haß einmal sich äußern kann wie in China. „Wenn ich das Evangelium der industriellen, politischen und wirtschaftlichen Organisation der Schwarzen ausgebreitet habe, werden wir Afrikaner den Weißen aus dem Lande herausellbogen", sagte Professor Thaele Januar 1926 in einer Rede vor dem Nationalkongreß in Johannesburg. Unter den afrikanischen Kirchen gibt es Sekten wie die „Israeliten", die auf den Moses warten, der sie von der Herrschaft des weißen Pharao mit mächtiger Hand befreit.

Der Bolschewismus ist besonders in der J. C. U. festzustellen. Auch der Nationalkongreß ist zwar nicht ganz frei davon, aber im ganzen führen die Redner doch noch eine gemäßigte Sprache. Auf dem Kongreß 1927 wurde indessen zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen dem politisch gerichteten Kongreß und der wirtschaftlich gerichteten J. C. U. gemahnt, so daß auch der Kongreß immer mehr unter den Einfluß des Bolschewismus kommen wird. Wir geben hier einige Stellen aus dem offiziellen Monatsblatt der J. C. U., dem „Workers Herald".

November 1925, Seite 5, ist ganz der „Ausbeutung in anderen Weltteilen" gewidmet. China, Indien, Haiti werden als Beispiel angeführt. Es heißt: „Wird China dem Druck der Gewalthaber erliegen? Oder wird China unter der Führung des Proletariates der Unterjochung sich widersetzen? Wird die nationale Befreiung Chinas die wirtschaftliche Befreiung mit sich bringen? Das sind große Probleme, von deren Lösung nicht nur das Schicksal Chinas, sondern der Weltrevolution überhaupt abhängt".

Die Januarnummer 1926 bringt die „Rote Internationale" in der Eingeborenensprache, die, nebenbei gesagt, in manchen Neger-Ansiedlungen des Abends in besonderen Gesangsstunden schon den Kindern beigebracht wird. Die Februarnummer 1926 bringt einen Aufruf an die Arbeiter der Welt, es ist ein Aufruf zur Einigkeit angesichts der Einigkeit der Kapitalisten. Der Aufruf schließt mit den Worten: „Schließt Euch zusammen, um den Kapitalismus auf der ganzen Linie anzugreifen und laßt uns an die Stelle der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung einen sozialistischen Gemeinschaftsstaat setzen nach dem russischen Vorbild". Die Redner der J. C. U. gestehen in ihren Reden offen ein, daß ihr Büro voll ist von bolschewistischer Literatur aus Rußland. Ein Negerredner sagte: „Ich lese jeden Tag darin und wenn mir meine Frau es verbieten würde, würde ich sie wegjagen und eine andere nehmen".

Zweifelsohne bietet der große Machtbereich Englands mit den vielen Kolonien und Dominien den ersten und besten Angriffspunkt für den kolonialen Bolschewismus. So wurde denn auch im Mai 1927 im Arcoshause zu London das Zentrum einer sowjetistischen Propaganda entdeckt, wie in Deutschland noch bekannt sein dürfte. Unter den vorgefundenen Adressen fand sich auch die eines gewissen Mr. W. H. Andrews, Johannesburg, 4 Trades Hall. Er ist der südafrikanische Korrespondent der russisch-kommunistischen Partei und der dritten Internationale von Moskau. Andrews hat oft zu großen Eingeborenenversammlungen gesprochen und tut es noch, dabei fordert er auf zur Nachahmung Rußlands und Chinas.

Was wir von Südafrika in vorstehenden Ausführungen gesagt haben, ist letzten Endes doch nur ein kleiner Frontabschnitt des Kampfes zwischen Weißen und Farbigen in der ganzen Welt. Das Verhältnis zwischen Weißen und Farbigen ist zu einer der brennendsten Weltfragen geworden. Wissenschaft und Technik haben die größten Entfernungen überbrückt, die Farbigen der ganzen Welt sind sich der Einheit und Gemeinsamkeit ihrer Sache bewußt geworden. Weiße und Farbige stehn sich Aug in Aug gegenüber."

Verschiedenes

Die Beethoven-Legende

Dr. Dr. von Behr-Pinnow.

Es wird etwas einsam um die Gegner der neuzeitlichen Vererbungslehre, und ihr Rüstzeug zeigt sich immermehr als minderwertig. Sie behaupten u. a. gern, daß durch die Ausschaltung von Trägern minderwertigen Erbgutes der Welt unter Umständen sogar große Genies verloren gehen könnten, und wenden sich deswegen mit großem Nachdruck gegen die Unfruchtbarmachung erblich schwer Belasteter und erst recht gegen ein Zwangsverfahren auf diesem Gebiete. Dafür haben sie ein Paradebeispiel, daß sie im vergangenen Jahre

Digitized by Google

häufig anführten, in dem seit unseres großen Ludwig van Beethoven Tode ein Jahrhundert verstrichen war. Aber nicht nur von ihnen, sondern auch bei den verschiedensten Erinnerungsfeiern und in der Tages- und Fachpresse tauchte die Behauptung auf, daß Ludwigs Vater Johann ein starker Trinker gewesen sei, und daß dessen Mutter ebenfalls dem Alkohol reichlich gehuldigt haben soll. Ludwig soll also aus einer alkoholisch schwer belasteten Familie stammen. Hätte es damals Eheberater gegeben, dann hätte Johann nicht geheiratet, oder, wenn zu seiner Zeit schon in solchen Fällen Sterilisation zur Anwendung gekommen wäre, dann wäre diese bei ihm angewandt und die Welt hätte nicht eins ihrer größten musikalischen Genies bekommen. Diese für einen Eugeniker von vornherein höchst unwahrscheinliche Fabel hat sich bei näherer Untersuchung denn auch einwandfrei als solche erwiesen, wofür als klassischer Zeuge der berühmte Beethoven-Biograph Professor Schiedermaier (Bonn) angeführt werden kann. Es ist wirklich an der Zeit, wie der genannte Gelehrte sich ausdrückt, von diesem romanhaften Aufputz spießbürgerlicher Erzähler loszukommen. Die angebliche Trunksucht von Ludwigs Großmutter väterlicherseits ist absolut nicht nachweisbar, seines Erachtens nichts als eine reine Phantasie romantischer „Geschichtsschreiber". Ludwig stammte aus einer hochmusikalischen Familie; sein Vater war Tenorist, sein Großvater Kapellmeister. Johann hat allerdings zu trinken angefangen, aber erst als seine Gattin starb, und er, wirtschaftlich wenig veranlagt, nach ihrem Tode in mißliche Vermögensverhältnisse geriet. Wir kennen zwei Ursachen für den Alkoholismus. Entweder entsteht er infolge allgemein minderwertiger psychischer Veranlagung, und dann ist er wohl kaum je heilbar, weil er eine Folgeerscheinung ist. Oder der Trinker ist durch äußere Einflüsse wie Trinkzwang, wirtschaftliche Nöte und dergl. an das Laster gekommen. Solche Fälle sind heilbar, und es ist dabei durchaus nicht gesagt, daß eine Schädigung des Keimplasmas eingetreten sein muß.

Johann van Beethoven gehört unzweifelhaft zu dieser letzteren Gruppe. Das Hauptsächlichste aber ist, daß der große Ludwig zwanzig Jahre alt war, als sein Vater dem Alkohol zu huldigen begann. Damit scheidet auch die letzte Möglichkeit aus, daß in der berühmten Familie alkoholische Erbschäden vorgekommen sind. Es bleibt nichts übrig als eine Legende, die noch dazu eine üble Nachrede für eins unserer größten Genies ist, und die auch im Interesse der Vererbungswissenschaft zu zerstören unsere Aufgabe sein muß.

Gesetzlicher Schutz für pflanzliche Neuzüchtungen.

Professor Dr. E. Baur, Direktor des Instituts der landwirtschaftlichen Hochschule für Vererbungsforschung in Dahlem, untersucht in der Zeitschrift für induktive Abstammungs- und Vererbungslehre die Möglichkeit eines gesetzlichen Schutzes von Neuzüchtungen. Während zum Schutze des geistigen Eigentums in Literatur, Kunst und Technik usw. in allen Kulturstaaten gesetzliche Bestimmungen bestehen, fehlt die Möglichkeit, sich ein Eigentumsrecht an Neuzüchtungen zu sichern. Da aber neue Pflanzenrassen nur durch jahrelange mühevolle Kombinationszüchtung hergestellt werden können und dem Züchter große Kosten verursachen, ist es dringend erforderlich, dem Züchter zumindest für eine gewisse Zeit einen Schutz zu gewähren. Vorbesprechungen über die zweckmäßigste Lösung dieses Problems sind in mehreren Kulturstaaten bereits im Gange. Die Frage muß aber unbedingt international geregelt werden. Baur schlägt daher vor, einen internationalen Ausschuß zur weiterne Bearbeitung der Frage zu schaffen.

Die **Kriminalbiologische Gesellschaft** tagt 1928 vom 30. September bis 3. Oktober in Dresden. Das wissenschaftliche Programm umfaßt:

1. Oktober. Referat Prof. Gruhle über „Wesen und Systematik des biologischen Typs",
Referat Prof. Mezger über „Die Bedeutung der biologischen Persönlichkeitstypen für die Strafrechtspflege",
Referat Strafanstalts-Direktor Dr. Otto Weißenrieder über „Typen im Strafvollzug";
2. und 3. Oktober. Diskussion und Vorträge (darunter Prof. Carrara, Turin, über „Die Methode der kriminalbiologischen Untersuchung"); weitere Vorträge werden später bekannt gegeben.

Das Programm der gesellschaftlichen Veranstaltungen wird noch verlautbart werden.

Untersuchung von Zwillingen.

Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik Berlin-Dahlem beabsichtigt Untersuchungen an Zwillingspaaren in großem Umfange vorzunehmen.

Prof. Dr. Eugen Fischer, der Direktor des Instituts, hat sich an das Provinzialschulkollegium für Berlin mit der Bitte gewandt, die Bemühungen dadurch zu unterstützen, daß den Direktoren der höheren, Volks-, Fach- und Berufsschulen von Groß-Berlin die Genehmigung erteilt werde, den Wünschen des Kaiser-Wilhelm-Instituts entgegenzukommen, ihm Auskunft über das Vorhandensein von Zwillingen und über deren Schulleistungen zu geben und die Zwillinge nach vorheriger Vereinbarung für einige Stunden vom Schulunterricht zu befreien. Die Zwillingskinder sollen, nachdem das Institut die Einwilligung der Eltern eingeholt hat, im Institut in Dahlem untersucht werden. Das Provinzialschulkollegium hat sämtlichen

Digitized by Google

Schulleitern Groß-Berlins empfohlen, den Wünschen des Instituts nach Möglichkeit zu entsprechen.

Wie wir hören, sind bereits 2000 Zwillingspaare angemeldet. Für einige Zeit dürfte dieses Material reichen.

Ausgleich der Familienlasten.

Namhafte Bevölkerungspolitiker, wie Prof. Zahn (München), Präsident des Bayer. Statistischen Landesamts, Prof. Grotjahn (Berlin), Sozialhygieniker, Oberregierungsrat Burgdörfer (Berlin), Reichsgerichtsrat Zeiler (Leipzig), Professor Thomsen (Münster), Dr. Harmsen (Berlin), Bürgermeister Dr. Maus (St. Tönnis) und Rektor Thiede (Berlin) fanden sich auf Einladung des **Reichsbundes der Kinderreichen** zusammen, um über den **Geburtenrückgang** und die Möglichkeit von **Gegenmaßnahmen** sich zu besprechen. Die Aussprache wurde geleitet vom Reichsbundesvorsitzenden Hans Konrad (Düsseldorf). Es kam die große Not der größeren Familien zur Sprache, insbesondere die der wirtschaftlich schwächeren Volksschichten. Man war einstimmig der Ansicht, daß nur eine **Elternschaftsversicherung** dem weiteren **Verfall der deutschen Familie** Einhalt tun kann. Diese Versicherung muß, wenn sie wirksam sein soll, sämtliche Berufsstände umfassen, soweit sie nicht schon jetzt ausreichende Kinderzulagen beziehen. Es herrschte völlige Uebereinstimmung darüber, daß die Erziehungsbeihilfen für alle Kinder vom ersten Kinde ab gewährt werden müssen, jedoch hielt man eine Staffelung der gewährten Beträge nach der Kinderzahl für notwendig. Von der weiteren Einführung von Ausgleichskassen, wie sie hier und da in gewerblichen Betrieben eine Zeitlang bestanden haben und an wenigen Stellen noch bestehen, versprach man sich keine nachhaltige Wirkung, da die Leistungen zu ungleichmäßig und zu unsicher sind.

Die Besprechung galt der Vorbereitung für eine **großangelegte Kundgebung der Kinderreichen,** die für den **20. Mai in Bochum** geplant ist. Es werden dort die Kinderreichen Deutschlands zusammentreten, um dem Volke die Notwendigkeit eines Ausgleichs der Familienlöhne durch den Staat, wie sie in der Reichsverfassung durch Artikel 119 zugesichert worden ist, zwingend vor Augen zu führen.

Daß etwas zur Sicherung der deutschen Familie geschehen muß, wird durch den tagtäglich mehr in die Erscheinung tretenden Geburtenrückgang immer anschaulicher. Es ist daher zu erwarten, daß sich unsere Politiker in zunehmendem Maße mit diesen brennenden Fragen beschäftigen, da andernfalls der Zeitpunkt eintreten könnte, an dem keine Rettung mehr möglich ist.

Auswanderung.

Im ersten Halbjahr 1927 sind 32 444 Deutsche aus dem Reich nach Uebersee ausgewandert (gegenüber 34 231 im ersten Halbjahr 1926.)

Die französische Akademie prämiiert den Kinderreichtum. Auch im letzten Jahre verlieh die französische Akademie für 25 000 Franken Preise unter 97 kinderreiche Familien. Durchschnittliche Kinderzahl dieser Familien: 12. Der weitaus größte Teil der prämiierten Väter sind Bauern, zwei sind Offiziere und einer Journalist.

Bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Berlin waren infolge von Geschlechtskrankheiten erwerbsunfähig:

1918:	6598 Männer,	6 782 Frauen;
1921:	2055 Männer,	14 757 Frauen;
1922:	4230 Männer,	24 832 Frauen;
1925:	5989 Männer,	48 759 Frauen.

Polnische Schulkinder als Trinker.

Der Anfang wird im Alter von 7 Jahren und früher gemacht. Täglich genießen Alkohol 4,4 Prozent Knaben und 8,3 Prozent Mädchen. Unter den Mittelschülern sind 66,5 Prozent der Gesamtzahl Alkoholfreunde. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1925 und 1926. Seither haben sich die Verhältnisse keineswegs gebessert.

England, das dichtestbevölkerte Land der Erde.

In England einschließlich Wales kommen auf den Quadratkilometer 260,6 Einwohner, womit dieser Teil des Vereinigten Königreichs Großbritannien das am dichtesten bevölkerte Land der ganzen Welt ist. Für das gesamte Königreich beträgt die Ziffer 152,7. In Schottland kommen auf den Quadratkilometer nur 61 Einwohner. Das Vereinigte Königreich ist demnach dichter bevölkert als Japan, für das auf den Quadratkilometer 151,3 Einwohner kommen, und dichter als das gegenwärtige Deutschland mit 125 Einwohnern auf demselben Flächenraum.

Hinter England und Wales stehen hinsichtlich ihrer Bevölkerungsdichte Belgien mit 245,2 und Holland mit 200,7 Einwohnern. In allen anderen Ländern übersteigt die Bevölkerungsdichte nicht 100 auf den Quadratkilometer.

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts hat sich die Einwohnerzahl in England und Wales ständig vermehrt, und mit dieser Vermehrung hat der Zug der Bevölkerung nach den Städten Schritt gehalten.

Digitized by Google

EHEBERATUNG

Bearbeitet von Dr. F. K. Scheumann-Berlin
(Zuschriften für diese Abteilung nach Berlin-Charlottenburg 9, Westendallee 97 erbeten)

Biologisches Denken bei der Ehereform!

Von Prof. Dr. Christian.

In seinem weiter unten abgedruckten Aufsatz*) erwähnt Heller die weitgehenden Forderungen der kommunistischen und demokratischen Parteien zur Ehereform, ohne sie einer sachlichen Besprechung zu würdigen, steht aber auch den sehr vorsichtigen und zurückhaltenden Vorschlägen Geheimrat Kahls, die sich den bereits in Kraft befindlichen Ehegesetzen von Schweden, Norwegen, der Schweiz und der Tschechoslowakei nähern, im Ganzen ablehnend gegenüber. Ich glaube, daß er die Aerzteschaft als solche bei seinem Standpunkt nicht hinter sich haben wird, und zwar aus zwei Gründen. Auf der einen Seite hat Heller weite Gebiete der ärztlichen Wissenschaft und Praxis unberücksichtigt gelassen, auf der anderen Seite kann seine Auffassung von der Rolle des Arztes gegenüber dem Eheleben und der Ehereform von der Mehrzahl der Aerzte nicht geteilt werden.

Ich beginne mit dem zweiten Grund: Der Einfluß des Arztes auf das private Eheleben ist keineswegs so bedeutend, wie H. anzunehmen scheint. Es ist nur ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz der Ehen, die für ihr inneres Eheleben den Arzt jemals zu Rate zu ziehen genötigt sind, von den übrigen wird der Arzt im allgemeinen nur bei Schwierigkeiten in bestimmten Einzelfragen in Anspruch genommen. Nur ganz wenige Fälle sind es, in denen der ärztliche Berater regulierend eingreifen kann und soll. Ich für meinen Teil würde es für das größte Unglück halten, wenn es dahin käme, daß irgend jemand, und sei es auch ein noch so geschickter Arzt, regulierend mit einem Schein des Rechts in jede Ehe hineintastete. Selbst die begeistertsten Vorkämpfer für die Eheberatung, halten es nur für nötig, die Vorbedingungen für die Eheschließung einer ärztlichen Ansicht zu unterstellen und betrachten eine Beratung während der Ehe als Ausnahmefälle. Ich würde dem Arzt auch garnicht wünschen, daß ihm irgendwelche Verpflichtungen zur Regulierung von Ehen auferlegt würden, denn das wäre ein höchst undankbares Geschäft.

Für ebenso undankbar halte ich die Rolle, irgendwelche Hilfe für den Ehescheidungsprozeß zu leisten. Zurzeit wird ja die Ehe ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Schuld eines oder beider Ehegatten geschieden, wenn man von dem Grunde der Geisteskrankheit § 1569 absieht. Es ist wohl denkbar und begreiflich, wenn ein Arzt aus menschlichem Empfinden heraus einmal einen Wink gibt, um jemanden vor dem Nachweis eines schuldhaften Verhaltens im Sinne des Eherechts zu bewahren. Was das aber mit der Aerztlichkeit zu tun haben soll, ist mir ganz unerfindlich. H. betont aber unmißverständlich, daß es Pflicht der Eheberatung sei, den Klienten vor der Verstrickung in die eherechtliche Schuldhaftigkeit zu bewahren. Sollte das nicht die Sache eines Rechtsberaters sein?

H. ist es sicherlich bekannt, daß im alten preuß. Landrecht, wie in zahlreichen anderen Gesetzgebungen europäischer Staaten, eine Ehescheidung auf gegenseitige Vereinbarung (unüberwindbare gegenseitige Abneigung) möglich war, und daß es dem Einfluß der kirchlich gerichteten Kreise nur mit knapper Mehrheit gelang, die freiere Ehegesetzgebung aus dem Entwurf des BGB. zu entfernen. Die Motive hierfür waren religiös-dogmatischer Natur, hatten aber nichts mit ärztlichem Denken zu tun. Die starre Aufrechterhaltung des Schuldprinzips der Ehescheidung ist gleichfalls nicht mit ärztlichem Denken vereinbar. Ich bin keineswegs so einseitig, daß ich die Rücksichten auf wirtschaftliche, ethische, religiöse, erzieherische und soziale Belange außer Betracht zu lassen wünsche, aber wenn von ärztlicher Seite das Wort zur Ehereform ergriffen wird, dann muß natürlich das biologische Denken den Vorrang beanspruchen. In H.'s Ausführungen ist es einer der bedeutsamsten Sätze, daß der Arzt im Eheleben nicht nur gesundheitliche Aufgaben zu lösen, sondern auch das Recht des in der Ehe Erkrankten zu wahren habe, auf dem letzteren liegt die Betonung. Erläuternd wird darauf hingewiesen, daß der Gesunde, der der Ehefessel sich entwinden wolle, nach Möglichkeit an der Flucht gehindert werden müsse, und wenn er dennoch auf seinem Willen beharre, die ganze Schwere des Gesetzes mit den Folgen der Schuldhaftigkeit tragen müsse. Diese Waffe müsse der Arzt eindringlich handhaben. Es wird H. völlig klar sein, daß dadurch in neun von zehn Fällen, nämlich im Mittelstand und in minderbemittelten Kreisen, die legale Trennung unmöglich gemacht wird. Was hat der Arzt für ein Interesse an solchem Verhalten? Im

*) Vergleiche Seite 66. ff.

Digitized by Google

Einzelfall muß dem Arzt natürlich daran liegen, daß dem Kranken eine ausreichende Versorgung zuteil wird. Auch eine gewisse Schonung des Kranken vor Aufregungen kann ihm am Herzen liegen. Soll es aber soweit getrieben werden, daß der Gesunde überhaupt kein Recht mehr hat? Es handelt sich ja bei dieser Streitfrage um das Recht des chronisch Kranken, dessen Zustand eine normale, gesunde Ehe ausschließt. H. gibt selbst kasuistische Beiträge hierzu und verlangt, daß der gesunde Ehegatte, unter Verzicht auf alle erotischen Wünsche, mit allen Mitteln des Gesetzes festgehalten wird. M. E. müßte es dem Arzte das ärztliche Empfinden schon im individuellen Sinne verbieten, seine Hand hierzu zu reichen. Das persönliche Unglück der unheilbaren Krankheit wird nicht dadurch gebessert, daß ein zweiter Mensch an den Unglücklichen angekettet und gleichfalls unglücklich gemacht wird.

Es müßte im Gegenteil das Bestreben eines wahren Arztes sein, dem Gesunden eine möglichst freie Entfaltung seiner gesunden Eigenschaften zu verschaffen.

Die Fürsorge geht heute schon weit über das vernünftige Ziel hinaus, indem sie den Kranken, Minderwertigen und Verbrechern ein Los zu bereiten sich bemüht, das dem gesunden, arbeitenden Menschen im Durchschnitt kaum noch vergönnt ist. Der Arzt sollte sich hüten, diese Entwicklung zu stützen und noch weiter zu treiben.

Im übrigen sollte der Arzt an die Frage des Eherechts auch vom Standpunkt der sozialen Hygiene herangehen. Für den sozialen Organismus haben nur solche Ehen Wert, die als gesund zu bezeichnen sind. Ehen, in denen der eine Teil infolge unheilbarer Krankheit den ehelichen Pflichten nicht nachkommen kann, sind ungesund und müßten im biologischen Volksinteresse so rasch und so schmerzlos wie möglich, aufgelöst werden, damit der gesunde Teil in einer anderen gesunden Ehe Gelegenheit findet, seine sozialen Aufgaben zu erfüllen. Das gilt nicht nur von körperlichen Erkrankungen, sondern auch von geistigen und charakterlichen Abnormitäten, und es ist wohl auch den ärztlichen Begutachtungen zuzuschreiben, wenn in der Rechtsprechung gerade in Bezug auf Hysterie, Neurasthenie usw. die freiere Auffassung Boden gewinnt.

Ein Widerspruch scheint mir in den Ausführungen H.s zu liegen, wenn er den Vorschlag macht, die Weigerung eines Ehegatten, der Scheidung zuzustimmen, gegebenenfalls gerichtlich nachprüfen zu lassen, ob sie nicht auf unbegründetem bösen Willen beruht und dann u. U. durch einen Gerichtsbeschluß zu ersetzen. Ein derartiges Vorgehen würde eine Ehescheidung in einer Reihe von Fällen wesentlich erleichtern, was doch nach dem Inhalt des Aufsatzes keineswegs in der Absicht H.s liegt. Für mich ist es allerdings der einzige Teil, dem ich rückhaltlos zustimmen kann. Auf die vielen kasuistischen Andeutungen kann ich leider nicht eingehen, weil dies den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten würde. Ich komme nun zu dem ersten Punkt meiner Begründung, daß weite Gebiete der ärztlichen Wissenschaft und Praxis nicht berücksichtigt sind:

H. hat u. a. behauptet, die wichtigste Frage bei jeder Ehescheidung sei die Sicherstellung der Aufzucht und Erziehung der Kinder. Er beruft sich dabei auf Maria Montessori, die meint, der Aufenthalt zwischen ewig sich streitenden Eltern sei für Kinder immer noch besser als außerhalb des Elternhauses und führt einzelne Beispiele an. Ich habe demgegenüber einmal den Ausspruch getan, 75 Prozent der Kinder wären glücklich zu preisen, wenn sie von ihren Müttern befreit würden, und wenn dieser Ausspruch auch nur eine gallige Uebertreibung im Zorn über die Erlebnisse in einem Kinderheim war, so zeigt er doch, daß die Erziehungskunst innerhalb der Familien keineswegs auf einer so unantastbaren Höhe steht. Aber darauf kommt es mir an dieser Stelle nicht an. Mit H. bin ich darin einig, daß das Schicksal der Kinder der wichtigste Punkt in der ganzen Ehegestaltung ist. Nicht einverstanden bin ich aber mit der Fassung, daß die Erziehung der Kinder die Hauptsache ist.

Wenn auch ein fester und inniger Zusammenhalt der Familie eines der höchsten Ideale der Eugenik und Sozialhygiene ist, so ist doch der Erziehungswert der Familie im allgemeinen nicht unbestritten, stark bestritten ist er aber für die unharmonischen und brüchigen Ehen, daran kann auch das Votum von Maria Montessori nichts ändern. Die Erziehung kann ja nichts anderes tun, als die in der Anlage vorhandenen Eigenschaften innerhalb ihrer Variationsbreite modifizieren. Das Ergebnis der Erziehung bedeutet bei der endgültigen Gestaltung des Menschen immer nur einen Bruchteil und im allgemeinen nicht einmal einen sehr großen. Es ist nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß gut geleitete Erziehungsinstitute das annähernd gleiche Erziehungsergebnis buchen können wie die meisten Elternhäuser und diese in manchen Beziehungen noch übertreffen. Auch harmonische Ehepaare sind infolge ihres Wohnorts oder sonstiger Verhältnisse gezwungen, ihre Kinder am fremden Ort erziehen zu lassen. Selbst unter den unglücklichsten Verhältnissen scheint das erforderliche Maß an Erziehung durch die Fürsorgepflichtverordnung gewährleistet zu sein. Mithin dürfte die Frage nach der Sicherstellung der Erziehung der Kinder aus den grundsätzlichen Erwägungen der Ehereform ausscheiden, womit allerdings nicht geleugnet werden soll, daß sie im Einzelfall eine ausschlaggebende Rolle spielen kann.

Digitized by Google

Ungleich wichtiger aber für das Schicksal jedes Kindes als die Erziehung ist die Erzeugung. Die Vererbungs- und Konstitutionslehre ist bestimmt, auf allen Gebieten, die etwas mit Biologie zu tun haben, geradezu umwälzend zu wirken. H. ist das natürlich wohl bekannt, aber seine Stellungnahme zur Ehereform ist von den neuen Erkenntnissen augenscheinlich nicht beeinflußt, denn sonst hätte er das größte Gewicht darauf legen müssen, daß die Gesetzgebung das Zustandekommen von möglichst vielen, gesunden Ehen begünstigen soll. Ehen, die keine Einrichtungen zur Kindererzeugung und -Aufzucht sind oder mehr sind, bedürfen überhaupt nicht eines ärztlichen Schutzes. Der Begriff Zerrüttung, der zurzeit die wichtigste Rolle in Ehescheidungsprozessen spielt, sollte allmählich mehr und mehr von dem ethischen Gebiet in das biologische übertragen und durch Begriffe, wie ungesunde oder kranke Ehe ersetzt werden. Mir scheint es über jeden Zweifel fest zu stehen, daß das biologische Denken im Interesse von Volk und Menschheit vorwärts getrieben werden muß, und daß dieses Interesse eine Erleichterung der Ehescheidung zur Gesundung der Ehe überhaupt verlangt. Wie dies im einzelnen geschehen soll, kann hier nicht auseinandergesetzt werden. In Nr. 11 des vorigen Jahrganges habe ich mich mit diesen Fragen etwas ausführlicher auseinandergesetzt, hier kam es mir nur darauf an, meine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Auffassung von Prof. H. unter Beiseitelassung aller Einzelfragen klarzulegen.

Arzt und Reform des Eherechts

Prof. Dr. Jul. Heller, Charlottenburg

Große politische Parteien streben zurzeit eine Aenderung des Ehelösungsgesetzes an. Das BGB. hat das Verschuldensprinzip starr durchgeführt. Selbst in den Fällen, in denen die Ehe wegen Irrtums angefochten wird, muß festgestellt werden, ob der Irrtum durch Schuld eines Ehegatten hervorgerufen ist, weil die Ordnung der materiellen Verhältnisse von dem Ergebnis dieser Prüfung abhängt. Die Ehescheidung kann nur erfolgen, wenn die Ehe durch Schuld eines oder beider Ehegatten so zerrüttet ist, daß dem oder den Ehegatten die Fortsetzung nicht zugemutet werden kann. Scheidungsvoraussetzung ist in allen in Frage kommenden Paragraphen eine schuldhafte Handlung, die einzige Ausnahme bilden die Geisteskrankheiten. Die kommunistischen Ehereformer wollen das Verschuldensprinzip ganz gestrichen wissen, die Ehe soll auf Antrag eines oder durch Uebereinkommen beider Ehegatten geschieden werden. Die demokratischen und sozialdemokratischen Ehereformer wollen die Scheidung auf Antrag einer oder beider Ehegatten auch zulassen, wenn objektive Zerrüttung der Ehe auch ohne Schuld eines Ehegatten eingetreten ist. In allen Anträgen ist die Sicherung des wirtschaftlich schwächeren Eheteils gegen materielle Schädigung durch die Ehe vorgesehen. Die objektive Zerrüttung der Ehe, nicht die Schuld eines Ehegatten bildet den Scheidungsgrund. Die Tatsache der Schuld eines oder beider Ehegatten kann im Scheidungsurteil ausgesprochen werden.

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Reichstages, Geh. Rat Prof. Dr. Kahl, will alle Bestimmungen des BGB. in den bestehenden Paragraphen und damit auch das Verschuldensprinzip als solches aufrecht erhalten. Er will*) aber dem § 1568 einen Absatz 2 anfügen, in dem gesagt wird, „daß auch dann auf Scheidung geklagt werden kann, wenn ohne nachweisbares Verschulden des einen oder anderen Eheteils eine derartige Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß eine dem Sinne der Ehe entsprechende Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht erwartet werden kann, und wenn außerdem die Ehegatten bereits mindestens ein Jahr vor Erhebung der Scheidungsklage getrennt gelebt haben, daß die Scheidung erst dann ausgesprochen werden kann, wenn die Ehegatten dem Gericht einen rechtsgültigen Vertrag vorgelegt haben, in welchem die gegenseitige Unterhaltspflicht, die Zuteilung und Erziehung der Kinder geregelt ist".

Jeder der Ehegatten müßte das Recht haben, einen derartigen Antrag auf Scheidung wegen objektiver Ehezerrüttung zu stellen.

Der große Rechtslehrer begründet im einzelnen seine Ansicht von der Notwendigkeit der Ehereform. Er stellt 5 Arten zerrütteter Ehen auf, die seiner Ansicht nach heute nur getrennt werden können, wenn die Eheunwilligen Ehescheidungsgründe fingieren oder die Richter die Grenzen zwischen Schuldhaftigkeit und Schuldlosigkeit verwischen. Es ist außerordentlich charakteristisch, daß Kahl in 3 von diesen 5 Gruppen von Ehen spricht, die durch anormale körperliche und geistige Anlagen des oder der Ehegatten sowie durch in die Ehe mitgebrachte oder in der Ehe entstandene Krankheiten zerrüttet sind. Diese Ehen spielen sicher numerisch den unter dem Druck äußerer Verhältnisse übereilt geschlossenen, den durch religiöse und politische Differenzen unglücklich gewordenen gegenüber eine überragende Rolle. Für die Eheleute, die auseinander wollen, weil „plötzliche Verarmung" eingetreten ist, braucht sich die Gesetzgebung nicht zu bemühen.

Die klare Formulierung Kahls zeigt deutlich, daß in dieser Frage der Arzt und die wissenschaft-

*) Zitiert nach der Vossischen Zeitung, 26. Januar 1927.

Digitized by Google

liche Medizin ein Wort mitzusprechen hat. Der Arzt hat nicht nur ein Interesse daran, daß die Ehewilligen gesund in die Ehe gehen, gesund die Ehe führen, gesund in der Ehe bleiben, gesunde Nachkommenschaft erzeugen und gesunde Kinder aufziehen, er hat auch die Verpflichtung, das Recht des in der Ehe Erkrankten zu schützen.

Dieser Kampf für die gesunde Ehe, die durchaus keine Ehe nur gesunder Menschen sein muß, kann aber nur geführt werden, wenn dem Arzt auch Waffen zur Verfügung stehen. Nimmt man dem Arzt einen Teil der wirksamen Waffen oder stumpft man sie bis zur Unbrauchbarkeit ab, so wird auch der Kampf nicht erfolgreich sein können. Gewiß, der Arzt wird durch Aufklärung für die Ehe und in der Ehe manches erreichen können, für die meisten Menschen aber wird es stärkerer Argumente bedürfen. Ein solches Argument hat bisher, weit mehr, als die breite Oeffentlichkeit ahnt, der Hinweis dargestellt, daß diese oder jene Unterlassung oder Handlung bei einer eventuellen Eheauseinandersetzung den schuldhaften Ehegatten in die Lage des bei der Scheidung für schuldig befundenen bringen würde. Dies war doch der ganze Sinn der von allen Aerzten seit Jahrzehnten angestrebten Eheberatung, der Ehehygiene, der Ehekrankheitsprophylaxe!

Jeder Nupturient hat die Verpflichtung, sich auf seine gesundheitliche Eignung zur Ehe zu prüfen oder prüfen zu lassen. Jede abnorme Anlage, jede Krankheitsbereitschaft, jede bestehende Krankheit, die er in die Ehe bringt, und die er dem anderen Nupturienten nicht offenbart, stellt, wenn es sich um eine Affektion handelt, die bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe den anderen von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde, eine Täuschung, d. h. eine schuldhafte Handlung dar, die die Anfechtung der Ehe rechtfertigt (§ 1333 BGB.). Ich habe sehr viele Entscheidungen höchster Gerichtshöfe gesammelt, die bis ins Einzelne die komplizierte Frage für fast alle in Betracht kommenden Krankheiten regelt.

Der Hinweis auf die Tatsache, daß bei erfolgreicher Anfechtung der Ehe der die Täuschung verursachende schuldhafte Ehegatte in bezug auf die Ordnung der materiellen Verhältnisse so behandelt wird, wie der bei der Scheidung schuldig befundene, gibt dem Arzt die Möglichkeit, unzweckmäßige Eheschließungen zu verhindern, gesundheitsfördernde Maßnahmen durchzusetzen, Hochzeitstermine bis zur Heilung hinauszuschieben usw. Diese Fragen spielen bei Geschlechtskrankheiten, sexuellen Perversionen, absoluter und relativer, temporärer und permanenter Impotenz eine der Oeffentlichkeit gar nicht genug bekannte Rolle. Man denke aber auch an das Riesenheer der Tuberkulösen, Neuropathen, Hysteriker, Rauschkranken usw.

Bleibt das Verschuldensprinzip, wie Kahl will, bestehen, so kann der getäuschte Eheteil allerdings noch anfechten; wenn aber der Täuschende das Prävenire spielt und die Ehezerrüttung auf die Unvereinbarkeit der beiden Charaktere zurückführt? Wäre es nicht wahrscheinlicher, daß z. B. eine zartfühlende junge Frau auf diese Inszenierung gefälschter Ehescheidungsgründe lieber einginge, vielleicht auch aus diesem Grunde einen für sie ungünstigeren Unterhaltungspflichtvertrag abschlösse, als daß sie Intimitäten des Ehelebens aufdeckt? Gewiß, im konkreten Falle würde diesem Ehepaar vielleicht das Aufwühlen ehelichen Schmutzes erspart. Der leichtfertig aber in die Ehe Gegangene wäre auch nicht durch die durchgeführte Schuldigsprechung gekennzeichnet; es würde ihm auch eine Wiederholung des Manövers erleichtert. Dem beratenden Arzt wäre aber die wichtigste Waffe aus der Hand geschlagen.

Durch den Hinweis auf den § 1568 (relative Eheverfehlung) vermag der Arzt aber auch regulierend in die Ehe führung einzugreifen. Es ist dabei völlig gleichgültig, ob ein Arzt in Person eingreift, oder ob die Vorstellung, daß im medizinisch-juristischen Sinne ehewidriges Verhalten vorliegt, die gleiche Wirkung hat. Uebermaß des Geschlechtsverkehrs, das den Ehepartner schädigt oder auch nur lästig ist, Perversitäten des Geschlechtsverkehrs in ihren zahllosen Abarten, in ihren Unbeteiligten grotesk vorkommenden Zumutungen, aber auch Forderungen auf sexuellem Gebiete, die der Ehepartner mit Rücksicht auf seine eigene Gesundheit ablehnen kann, grundlose hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflichten sind ehewidrig im Sinne des § 1568. Zahlreiche Entscheidungen der höchsten Gerichte regeln im ärztlichen Sinne das eheliche Sexualleben durch Feststellung der Ehewidrigkeit andersgearteten Verhaltens. In meinem Buche habe ich einen völligen Kanon des ehelichen Geschlechtsverkehrs aus diesen Entscheidungen zusammenstellen können. Der § 1568 verlangt aber auch (natürlich durch Konstatierung der Ehewidrigkeit anderer Handlungsweise), daß die Ehegatten in bezug auf Gesundheit und Krankheit die ärztlich zweckmäßige Rücksicht auf einander nehmen. Der Kranke hat die Verpflichtung, das Erforderliche zu seiner Genesung zu tun, der Gesunde darf den Kranken nicht hindern, zum Zwecke seiner Gesundung die häusliche Gemeinschaft zeitweilig aufzuheben, der Gesunde hat das Recht, die eheliche Gemeinschaft zu versagen, wenn er sich durch dieselbe der Gefahr der Ansteckung aussetzt, andererseits hat er die Verpflichtung, sich der Pflege des Ehepartners zu widmen. Vernachlässigung des eigenen Körpers ist eine Eheverfehlung, eine Eheverfehlung stellt aber auch die seelische Hemmungslosigkeit dar, die durch sinnlose Vorwürfe das Eheleben zerrüttet. So entschied

Digitized by Google

das RG., daß eine Ehefrau gegen den § 1568 verstößt, wenn sie die ihr vor der Ehe offenbarte frühere Geschlechtskrankheit des Mannes, mit der sie sich bei Abschluß der Ehe abgefunden hatte, zur Diskreditierung ihres Gatten benutzt. Es hat keinen Zweck, alle Einzelheiten anzuführen. Der Schuldparagraph regelt auch hier, ich möchte sagen völlig reibungslos, alle ärztlichen wichtigen Rechtsbezeichnungen so, daß das Recht des Gesunden und vor allem auch des Kranken gewahrt wird.

Das Recht des Kranken wird aber gerade durch die neuen Bestimmungen im höchsten Grade gefährdet. Das BGB. und noch mehr die Judikatur scheidet scharf zwischen Krankheiten, die vor der Ehe bestanden, und Krankheiten, die nach Abschluß der Ehe entstanden. Vor Abschluß der Ehe vorhandene Krankheitsanlagen und Krankheiten sind, wenn sie persönliche Eigenschaften darstellen, zu offenbaren, wenn sie nicht einen Grund zur Eheanfechtung darstellen sollen. In der Ehe entstande Krankheiten können nur dann als Gründe der Ehescheidung in Frage kommen, wenn sie schuldhaft erworben sind; die Rechtsprechung hat das Wort stets so ausgelegt, daß die Schuld in einer Handlung bestehen muß, die vom allgemeinen Rechtsempfinden nicht gebilligt werden kann. Wenn ein Sportsmann bei seinen Sportübungen verunglückt, hat er schließlich an seiner Krankheit schuld, sein Tun ist anders beurteilt worden, als wenn er die gleiche Krankheit (Verletzung) sich bei einer Rauferei zugezogen hätte. Infiziert sich ein Arzt in seinem Beruf mit Syphilis, so liegt natürlich kein schuldhaftes Handeln vor, während die Infektion durch einen außerehelichen Verkehr — der Ehebruch kann vielleicht verziehen sein — eine Schuld im Sinne des § 1568 darstellt. Hat sich ein im Kriege verletzter Offizier in der Rekonvaleszenz an Rauschgift gewöhnt, so liegt eine Schuld nicht vor, die natürlich vorhanden ist, wenn ein Lebemann den Kreis seiner Ausschweifungen mit Cocainmißbrauch schließt. Bei Aufrechterhaltung des Verschuldensprinzips gab es wohl manchmal Zweifel, ob z. B. die Trunksucht auf einer pathologischen Anlage beruht, oder ein schuldhaft erworbenes Laster darstellt, das Rechtsempfinden aber ist auf diesem Gebiete wohl kaum verletzt worden. Die einzige Ausnahme bildete bisher eine bestimmte Art von Geisteskrankheiten. Hier wurde unabhängig von der Schuldfrage die Scheidung nach dreijähriger Dauer der Krankheit und nach Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten durch die Krankheit ausgesprochen. Unterhaltungspflicht wird aber auch hier so geregelt, als wäre der Gesunde der bei der Scheidung schuldig befundene. Das RG. hat sogar entschieden, daß der Ehegatte, der an der Geisteskrankheit des anderen die Schuld trägt (syphilitische Infektion, tiefgehende seelische Kränkung), das Recht, die Scheidung von dem Geisteskranken zu verlangen, verliert.

Auf dem Gebiete der ohne Verschulden eines Ehegatten in der Ehe entstandenen Krankheiten will der neue Gesetzentwurf in der Fassung Kahl völligen Wandel schaffen. Das Recht des Kranken soll negiert werden. Kahl spricht von Ehen, „in denen vielleicht durch die Verkettung äußerst unglücklicher Umstände die Ehe zerrüttet worden ist. Plötzliche Verarmung, schuldlos eingetretene Impotenz, unverschuldet erworbene widerliche Erkrankung des einen Teiles — Geschlechtskrankheiten fallen nicht darunter —, wodurch die Bedingung einer körperlichen und geistigen Lebensgemeinschaft völlig zerstört sind. Das sind namentlich Ehen im Mittelstand und in den minderbemittelten Kreisen".

Sehen wir von der plötzlichen Verarmung ab! — der Wert eines Menschen, der wegen plötzlicher Verarmung seinen Ehepartner verlassen will, ist oben gekennzeichnet —. Die Zahl der unverschuldet erworbenen „widerlichen Krankheiten" ist eigentlich die der Krankheiten überhaupt. Gewiß, eine mäßig tuberkulöse, überschlanke Frau kann in der präraffaelitischen Darstellung Sandro Boticellis das eigenartig geschulte und eingestellte Auge eines Aestheten erfreuen, der Ehegatte der überschlanken Tuberkulösen wird an ihr Wahrnehmungen machen (übermäßiges Schwitzen usw.), die das Prädikat „widerlich" objektiv rechtfertigen. Jede ernstere Krankheit ruft früher oder später Erscheinungen hervor, die das gesunde Empfinden des gesunden Menschen peinlich berühren, jeder Arzt weiß, daß der in Schönheit körperlich und seelisch hinsiechende Mensch ein literarisches Kunstprodukt und keine Realität ist. Soll die Ehe nicht nur eine körperliche, sondern auch eine geistige Gemeinschaft sein, so wird man gerade auf diesem Gebiet kein Nachgeben an den Egoismus des Gesunden dulden können. Das Widerliche beim kranken Ehegatten muß ebenso wie alle natürlichen Funktionen des Gesunden durch die eheliche Gesinnung zum Natürlichen und damit zum Ertragbaren sublimiert werden. Wer diese Gesinnung nicht aufbringen kann, wer wie es in einer 1582 erlassenen Verordnung König Friedrich II. von Norwegen-Dänemark bereits heißt, das Kreuz, das Gott der Herr ihm auferlegt hat, nicht tragen will, der handelt schuldhaft ehewidrig, den soll — und darauf kommt es an — auch das Gesetz als den schuldigen deutlich bezeichnen. Gewiß, es ist für eine jüngere Frau ein großes Unglück, wenn der Mann durch Diabetes impotent wird, gewiß ist es für manchen Mann nicht oder kaum erträglich, wenn schwere Krankheit der Frau den ehelichen Verkehr unmöglich macht. Die Praxis hat Wege gezeigt, die Ehegatten von wahrhaft ehelicher Gesinnung gangbar schienen. Ein Grund aber, dem Gesunden eine bequeme Tür zu

Digitized by Google

öffnen, um dem Kranken seinem Schicksal zu überlassen, besteht meines Erachtens nicht. Man erwäge nur einmal, wie die Vorstellung dieser Möglichkeit auf den Kranken wirken muß, man stelle sich vor, wie zu allem Unglück der Erkrankung er auch noch die Vorstellung von dem unabweisbaren Näherrücken der Zeit seiner Verlassenheit ertragen muß. Es ist richtig, auch heute kann der Kranke den Gesunden nicht in der Ehe festhalten. Aber Gesetz und Gesellschaft sollen diese Eheverräter als das kennzeichnen, was sie sind, sie aber nicht zu Helden der individualistischen Lebenskunst künstlich mit Gesetzesparagraphen heranpäppeln. Man sage nicht, daß nur wenige Menschen so wenig anständig handeln werden, daß sie im Unglück ihre Lebensgefährten verlassen. Oeffnet man dem menschlichen Egoismus eine schmale Spalte, so drängt er sich mit unwiderstehlicher Gewalt in sie hinein, bis die Tür sperrangelweit offen steht.

Man wird sagen, der Kranke soll ja, wenn die Ehescheidung nur gegen seinen Willen zustande kommt, das Recht haben, einen Vertrag zu schließen, in dem die gegenseitige Unterhaltspflicht geregelt ist; er wird nach dem Antrag der Demokraten und Sozialdemokraten vielleicht als der wirtschaftlich Schwächere gegen materielle Schädigung gesichert sein. Jeder Sachverständige weiß, wie viele solcher Verträge und wie viel in solchen Verträgen aber nur auf dem Papier steht. Gerade diese Erfahrung hindert ja viele Ehegatten, in die Scheidung zu willigen. Bei einer Scheidung mit Schuldigerklärung des schuldhaften Gatten setzt wenigstens das Gericht die Ordnung der materiellen Verhältnisse nach bestimmten Normen fest (z. B. Haftung der Erben des zum Unterhalt Verpflichteten usw.) Wer die Psyche der Kranken, vor allem der weiblichen, kennt, weiß aber, wie leicht sich gerade körperlich und seelisch geschwächte Menschen zu Verträgen bewegen lassen, die gar nicht ihren Interessen entsprechen. In einer Liebesaufwallung, in der Hoffnung, das drohende Verhängnis aufhalten zu können, unterschreiben sie Schriftstücke, in denen sie Vorteile, die ihnen und ihren Kindern zustehen, aufgeben. Da vor der Ehescheidung zum Zwecke der leichteren Scheidung geschlossene Unterhaltsverträge ungültig sind, so sind die materiellen Interessen des Kranken sicher besser gewahrt, wenn bei einer Ehescheidung der schuldhafte eheflüchtige Ehegatte auch als der schuldige erklärt wird.

Es sollen ohne Feststellung der Schuldfrage auch scheidbar sein 5. „Ehen, in denen bei einem der Ehegatten unvorhersehbar und chronisch sich eine der unseligen psychopathischen Zwischenstufen festgesetzt hat, die die Grenzen der gesunden und geistig normalen Veranlagung längst überschritten, auf der anderen Seite aber die Höhe einer geistigen Erkrankung nicht erreicht hat. Dadurch wird der Sinn der Ehe aufgehoben.

Auch hier erheben sich vom ärztlichen Standpunkt aus allerschwerste Bedenken für die Gegenwart und noch mehr für die Zukunft. Sie liegen im wesentlichen in der Unfaßbarkeit aller hier angezogenen medizinischen Begriffe. Man kann nur sagen, für einzelne der von Fritz Reuter geschaffenen Typen des mecklenburgischen Landmanns der Mitte des 19. Jahrhunderts treffen Begriffe wie Hysterie, Neurasthenie, pathologische Hypertrophie, psychopathische Zwischenstufen nicht zu. Wie groß ist aber der Prozentsatz der heutigen Großstadtbevölkerung, der frei von allen Graden dieser Zustände eines reizbaren Nervensystems ist? Je mehr sich das Leben der Bevölkerung in dem Sinne entwickelt, der nun einmal der sog. Geist der Zeit ist, desto kleiner wird der Kreis der Menschen vom Typus Jung-Christian aus der Stromtid werden. Dem modernen Tempo des Lebens sind eben unzählige um so weniger gewachsen, als sie eine Schwächung der Widerstandskraft des Nervensystems als konstitutionelle Anlage mit auf die Welt gebracht haben. Es ist ein Triumph der medizinischen Wissenschaft, daß die Sterblichkeit dauernd zurückgeht, daß das Lebensalter dauernd steigt, daß die Auslese der Menschen durch Infektionskrankheiten immer geringer wird. Andererseits werden aber dadurch auch immer mehr Minderwertige aufgezogen und mit Hilfe der sozialpolitischen Maßnahmen auch erhalten. Mir will scheinen, als würde in Zukunft die Zahl der Ehegatten recht klein sein, bei denen der scheidungswillige Ehegatte mit Hilfe eines einigermaßen geschickten Sachverständigen nicht die Frage aufwerfen könnte, ob nicht an der zerrütteten Ehe die Zugehörigkeit zur unseligen psychopathischen Zwischenstufe Schuld trage. Die Klärung dieser Frage dürfte erheblich viel ehelichen Schmutz aufrühren!

Auch heute schon kann wegen hoher Grade von Hysterie, wegen psychopathischer Veranlagung die Ehe angefochten werden. Mit Recht ist dagegen die Scheidung nur dann möglich, wenn durch die Krankheitsanlage bzw. Charakterfehler Handlungen begangen sind, die der § 1568 als ehewidrig charakterisiert. Man darf nie vergessen, daß gerade bei diesen funktionellen Neurosen Zeiten der Besserung, ja der anscheinenden Heilung mit Zeiten der Verschlimmerung abwechseln. Auch auf diesem Gebiet läßt sich der therapeutische Fortschritt gar nicht abschätzen. Scheint es doch, als wäre sogar der bisher für völlig unbeeinflußbar geltenden furchtbarsten Gehirn- und Geisteskrankheit, der progressiven Irrenparalyse, gegenüber eine wirksame Behandlung gefunden.

Würde für die 5. genannten Ehen das Recht der Scheidung auf Antrag (mit den angegebenen,

Digitized by Google

von uns nicht für ausreichend gehaltenen Kautelen) eingeführt, so würde jede Ehe, mindestens die der Großstädter, von diesem Schicksal bedroht.

Wer will aber ermessen, wieviel Ehen erhalten bleiben durch die Vorstellung, daß die Scheidung auf gewisse Hemmungen stößt? Jeder erfahrene Arzt weiß, daß von außen bedingte Aenderungen des Ehelebens, z. B. Geburt eines Kindes, Krankheit des Gatten, ja auch plötzliche Verarmung, manchen hysterisch-neurasthenischen Gatten in eine Art heilsamer Zwangserziehung genommen hat.

Das größte Interesse aber muß der Arzt an der Aufzucht und der Erziehung der Kinder haben. Mit der Formel, daß die Scheidung erst dann ausgesprochen werden kann, wenn die Ehegatten einen rechtsgültigen Vertrag vorgelegt haben, in welchem die gegenseitige Unterhaltungspflicht und die Zuteilung und Erziehung der Kinder geregelt ist, ist das Unglück, das jede Scheidung für die Kinder bedeutet, nicht aus der Welt geschafft. Der Vertrag kann rechtsgültig und doch durch den bösen Willen der Vertragsschließenden oder den Zwang der Verhältnisse ganz bedeutungslos sein. Man frage Berufsvormünder, wie häufig die Unterhaltspflicht in die Tat umgesetzt wird. Nur in einer Anzahl von Fällen dürfte das materielle Schicksal der Kinder durch den rechtsgültigen Vertrag gesichert sein. Vielleicht hat Maria Montessori recht, wenn sie sagt: Auch wenn das Zusammenleben der Eltern nicht harmonisch ist, wenn die Kinder Zank und Streit sehen, haben sie noch immer glücklichere Entwicklungsmöglichkeiten, als wenn die Familie gesprengt ist. Solche Kinder sind schlimmer daran als Vollwaisen.

Selbstverständlich entgehen die Kinder diesem Schicksal nicht, wenn die Ehe nach dem heute herrschenden Verschuldensprinzip gelöst wird. Es handelt sich nur um die Frage, ob man die Ehelösung noch mit Hilfe der Gesetzgebung erleichtern und amerikanische Zustände anstreben soll, in denen die Zahl der Ehescheidungen um ein Vielfaches so groß ist, als in Deutschland. Aus der ganzen Diskussion geht aber hervor, daß es Fälle gibt, in denen in der Tat die heutige Gesetzgebung nicht ausreicht, um eine zerrüttete Ehe zu lösen.

Sollte es nun nicht angängig sein, auch für diesen Fall eine Möglichkeit der Ehelösung zu schaffen, ohne an dem Verschuldensprinzip zu rühren? Wie auch Kahl hervorhebt, gibt es Fälle, in denen Ehegatten aus den unedelsten Motiven die Ehescheidung verweigern, ohne ihrerseits eine Handhabe zur Anwendung des Verschuldensprinzips zu bieten. In solchen Fällen müßten die die Ehescheidung anstrebenden Gatten eine schuldhafte Handlung im Sinne des § 1568 begehen. Es braucht nicht an eine unmoralische Handlung, die eventuell auch strafbar ist, wie Ehebruch, gedacht zu werden. Aufgabe der ehelichen oder häuslichen Gemeinschaft würde ja genügen. Stellt der andere Ehegatte den Antrag auf Ehescheidung nicht, so hätte das Gericht auf Antrag des Scheidungswilligen pflichtmäßig zu prüfen, aus welchen Gründen der andere die Scheidung ablehnt. Handelt es sich wirklich um unedle Motive (unberechtigte pekuniäre Vorteile, Racheakte zur Verhinderung einer anderen Ehe usw.), so kann das Gericht den Scheidungsantrag für den ablehnenden Ehegatten stellen, ähnlich wie ja auch die Zustimmung des Vaters zur Heirat des Kindes durch ein Votum des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden kann (§ 1308 BGB.). Selbstverständlich würde dann der andere Teil für den Schuldigen erklärt. Die Spruchpraxis würde allmählich den Rahmen dieser Bestimmung ausfüllen und Einzelheiten festsetzen, aus denen man ersehen würde, was als unedeles Motiv der Versagung des Scheidungsantrages anzusehen ist. Vor allem aber könnte dann in kinderlosen Ehen anders verfahren werden, als in Ehen mit Kindern. Wenn eine Mutter ihren Kindern den Vater, ein Vater den Kindern die Mutter erhalten will, und auf diesen seinen Willen gegenüber dem vielleicht von flüchtigem Liebesrausch verblendeten Gatten besteht, so kann man nicht von einem unedlen Motiv sprechen. Die Allgemeinheit, die Familie, der Staat, das Volk, fordern von jedem einzelnen im Notfalle Gut und Blut, sie müssen auch das Recht haben, im Einzelfalle Verzicht auf Wünsche auf sexuell-erotischem Gebiete zu fordern.

Es ist jedermann bekannt, daß Gesetze übertreten, nicht beachtet, umgangen werden; es ist bekannt, daß gerade auf dem Gebiet der Ehescheidungen Täuschungsmanöver fast so häufig sind, wie auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung. Das Gesetz soll aber ein Wert- bzw. Unwerturteil abgeben. Wenn es in einer Zeit, in der viele Hemmungen moralischer, ethischer, religiöser Art ganz oder teilweise fortgefallen sind, das Pflichtbewußtsein in dem einzelnen Staatsbürger, soweit es das überhaupt vermag, aufrecht erhält, so soll man nicht ohne zwingende Notwendigkeit den schützenden Deich abbauen.

Die Folgeerscheinungen können nicht ohne weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragen werden. Um so wichtiger aber ist es, die Erfahrungen der Schweiz zu berücksichtigen, die 1907 in ihrem Zivil-Gesetzbuch (ZGB.) das Zerrüttungsprinzip im Artikel 142 eingeführt hat. Es heißt da:

> Ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, daß den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, so kann jeder Ehegatte auf Scheidung klagen. Ist die tiefe Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen zuzuschreiben, so kann nur der andere auf Scheidung klagen.

Dieses Gesetz hat nach 3 Richtungen hin eine für die Frage der Eherechtsreform bemerkenswerte Wirkung gehabt.

Digitized by Google

I. Die Schuldfrage tritt in der Rechtsprechung so wenig hervor, daß die Statistiken völlig darüber schweigen, wie oft dem an der Zerrüttung vorwiegend schuldigen Ehegatten die Scheidungsklage versagt wurde. Es ist doch höchst wahrscheinlich, daß gerade viele an der Zerrüttung schuldige Ehegatten die Scheidung gewünscht und dementsprechend betrieben haben. Ebenso wie die Statistik schweigt die Spruchpraxis, soweit sie veröffentlicht wurde, von der Schuldfrage, die die deutsche Judikatur dauernd beschäftigt.

Wie die „Zerrüttung" als Ehescheidungsgrund offiziell die anderen Ehescheidungsgründe verdrängt, zeigen sehr deutlich die Zahlen. 1925 wurden 1675 Ehen wegen Zerrüttung, 275 wegen Ehebruch geschieden. In der Gesamtschweiz betrug also das Verhältnis Zerrüttung zum Ehebruch 6 : 1. Charakteristisch aber ist das Verhältnis in den einzelnen Kantonen. Kanton Zürich mit seiner vorwiegend industriellen großstädtischen Bevölkerung hatte 529 Zerrüttungs-, 39 Ehebruchfälle, also 13,5 : 1, der wenigsten teilweise industrielle Kanton Baselstadt: 121 Zerrüttungs-, 31 Ehebruchsfälle, also 4,1 : 1. Dagegen verhielten sich in dem von einer bodenständigen, landwirtschaftlich tätigen, streng katholischen Bevölkerung bewohnten Kanton Waadt die „Zerrüttungen" zu den „Ehebrüchen" wie 80 : 53, in Luzern mit seiner kleinbürgerlichen Bevölkerung wie 22 : 13, in beiden Kantonen war das Verhältnis 1,4—1,5:1.

Es ist doch ohne weiteres klar, daß die Ehebrüche als Ehescheidungsfaktor nicht neun- bis zehnmal so groß in Waadt als in Zürich waren. Die „Zerrüttung" ist eben für eine „industriell vorgeschrittene" Bevölkerung ein bequem, prompt und gut arbeitendes Mittel, die Ehefessel los zu werden. In der Tat dringen auch 95 Prozent aller Ehescheidungsklagen in der Schweiz durch.

Wie sehr die „Zerrüttung" je nach der Auslegung durch den Richter die Ehescheidung befördert, zeigen auch Zahlen aus der amerikanischen Ehestatistik. Die offiziellen Scheidungsgründe sind: 1. Ehebruch, 2. Rohheit (cruelty), 3. bösliche Verlassung, 4. Versagung des Unterhalts, 5. Trunksucht. Daneben kommen noch „andere Gründe" in Betracht, die wohl dem, was wir „Zerrüttung durch unverschuldete Ursachen" nennen würden, z. B. unverschuldete Impotenz, Geisteskrankheit entsprechen. 1923 wurden 13 377 Ehen wegen „anderer Gründe" als die 5 oben genannten geschieden. Von diesen aus „nicht näher bezeichneten Gründen" Geschiedenen kamen 783 auf den Staat Kansas, 6383 auf Ohio, 1633 auf Oklahoma und 218 (sic) auf alle anderen Staaten. Während in New York auf 100 000 Einwohner 41 Ehescheidungen kommen, beträgt die gleiche Zahl für Nevada das 33fache = 1329! Wie der amtliche Census (Marriage und Divorce 1922—1924) ruhig und nüchtern hervorhebt, beruht dies Zahlenverhältnis auf der Schnellscheidungsindustrie, die in Nevada in Blüte steht und erst in letzter Zeit dadurch verbessert ist, daß man nur noch 3 anstatt 6 Monate Aufenthalt im Scheidungseldorado zur Durchführung der Ehescheidung fordert.

II. Die Schweiz zeigt, daß seit Einführung des ZGB. die Zahl der Ehescheidungen steigt. Man vergesse dabei nicht, daß die Schweiz keine Weltstädte, ganz wenige Großstädte, eine starke katholische, zum großen Teil bodenständige Bevölkerung hat. Trotzdem hat in bezug auf die Zahl der Ehescheidungen die Schweiz, die das Elend Deutschlands nicht zu ertragen gehabt hat, Deutschland 1925 erreicht, 1920 sogar weit übertroffen. Allerdings stehen beide Länder hinter den Vereinigten Staaten, die Amerikaschwärmer würden sagen, „beschämend" zurück. Deutschland und die Schweiz haben erst den Rekord erzielt, den Amerika bereits 1890 erreicht hatte!

III. Die Schweizer Rechtsprechung hat sich genötigt gesehen, durch entsprechende Auslegung der Gesetzesartikel das Scheidungsverlangen zu hemmen und zwar gerade auf Gebieten, die den Arzt besonders interessieren. Bereits bei der Anfechtung einer Ehe wegen Irrtum über eine Krankheit des andern Ehegatten ist darauf Bezug genommen, daß eine Geisteskrankheit nur dann zur Nichtigkeitserklärung der Ehe genügt, wenn die Ehe aus rassenhygienischen Gründen verwerflich erscheint. Anfechtung der Ehe wegen Tuberkulose ist ausgeschlossen, weil der heutige Stand der Wissenschaft die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit dieser Krankheit gestattet (Schw. ZZ. XV, 133). Das öffentliche Interesse ist so stark, daß die Anfechtbarkeit der Ehe wegen Krankheit 5 Jahre nach Eheschluß verjährt.

Entsprechend des Schw. ZGB. sagt eine Bd. GE.: Unverschuldete körperliche und geistige Krankheit ist an und für sich kein Scheidungsgrund, allein sie führt oft zur tiefen Zerrüttung der Ehe nicht bloß in ökonomischer, sondern auch in sittlicher Beziehung; die Judikatur ist aber sehr vorsichtig. Eine Korsakowsche Psychose gilt nicht für eine Geisteskrankheit im Sinne des „rassenbiologisch" wirkenden Gesetzes. Geistige Erkrankungen auf Basis der Grippe und Arteriosklerose wurden in zwei Fällen nicht als ehezerrüttende Krankheiten anerkannt und nur Trennung der Ehegatten für 2 Jahre ausgesprochen. Leider sind nur wenige Entscheidungen veröffentlicht.

Trotzdem finden sich immer wieder Hinweise darauf, daß der Begriff der Zerrüttung möglichst eng gefaßt werden soll. So heißt es: Leicht soll man es mit dem Grunde: unüberwindliche Abneigung nicht nehmen; sie muß mehrere Jahre gedauert haben und für den Richter erkennbar sein. Mit Recht sagt Gmür, der Kommentator des Schw. ZGB., daß der Begriff „Zerrüttung" ebenso wie „ehewidriges Verhalten" letzten Endes vom subjektiven Urteil des Richters abhängt.

(Gekürzt aus „Medizinische Klinik" 7/27).

Digitized by Google

Aussprache und Mitteilung

(Beteiligung aller Bundesmitglieder und Leser erwünscht)

Eheberatung und Erbkrankheiten.

Der zweite Abend der vom Bund veranstalteten Vortragsreihe brachte am 18. Februar wiederum einen vollen Saal im früheren Herrenhause. Der Stadtmedizinalrat von Berlin, Professor Dr. v. Drigalski, sprach über „Eheberatung". Seiner Auffassung nach ist das ideale Ziel einer „Ehe- und Familienberatungsstelle", „in Verbindung mit anderen berufenen Stellen den Entartungserscheinungen am Volkskörper entgegenzuarbeiten, das höchste Gut der Nation, das Erbgut, zu bewahren und der anthropologischen und erbbiologischen Forschung in erster Linie durch exakte Familienforschung zu dienen". Z. Zt. allerdings glaubt auch der Vortr., daß für längere Jahre noch weit primitivere, näher liegende Fragen zu berücksichtigen sind. Vor allem soll das Zustandekommen von vornherein brüchiger und für den etwa gesunden Partner gefährlicher Ehen verhindert, andererseits die etwaige Grundlosigkeit bestehender Bedenken klargelegt werden. Dabei soll das allgemeine Verantwortungsgefühl hinsichtlich der Vorgänge der menschlichen Paarung in der Ehe aufgerüttelt und gestärkt werden. Die hauptsächlichste Gefahr für die Ehe wird in Krankheit und Krankheitsanlage gesehen in Form der Schwindsucht und Geschlechtsleiden, des Kümmerwuchses und der Neigung zu geistiger Störung. Der Eheberatungsstelle wird grundsätzlich das Recht zur Untersuchung und zu Vorschlägen zugesprochen, nicht aber zur unmittelbaren ärztlichen Behandlung. Vermitteln soll sie dagegen etwa notwendige Behandlung; so wird ärztliche Hilfe vielfach solchen zugängig gemacht, die ohne Hinweis ärztliche Behandlung nicht nachsuchen würden, insbesondere denen, die krank sind, ohne es zu wissen.

Auf die Krankheitsanlage, die vererblich ist, ging in seinem Vortrage Prof. Poll-Hamburg ausführlich ein und zeigte sein bekanntes, interessantes Lichtbild-Material über die verschiedenen Erbfehler. Auch einen Blick in die Werkstatt des Vererbungsforschers gewährte der Vortr. durch Darstellung der Zwillingsforschnng.

Biologische Erwachsenenberatung

ohne spezialistische Einschränkung, ohne weltanschauliche oder politische Einseitigkeit sieht Scheumann als das Wesen der Eheberatung an und veröffentlicht über den Gegenstand eine Broschüre im Verlage R. Schoetz, Berlin.*) Das Heft stellt einen erweiterten und verbesserten Abdruck eines im Bevölkerungsausschuß des preußischen Landesgesundheitsrats im Mai 1927 erstatteten Referats dar, welches nach einem Vorwort des Ministerialdirektors Krohne versucht, aus der Praxis heraus, dabei aber unter Auseinandersetzung mit den wichtigsten Problemen, grundlegende Anregungen und Richtlinien für die Eheberatungspraxis zu gewinnen. Aus einer Gegenüberstellung von Gesundheitspolizei und Gesundheitsfürsorge entwickelt der Verf. den Gedanken der persönlichen Gesundheitsberatung und zeigt die Notwendigkeit von Beratungsstellen. In dem Abschnitt über den Umfang der Eheberatung unterscheidet er, wie bekannt, Pubertäts-, Heirats- und Ehestandsberatung und geht auf die Entwicklung dieser umfassenden Form der Eheberatung ausführlich ein. Sodann werden Erfahrungen aus 1½ jähriger Tätigkeit in der ersten Berliner städt. Eheberatungsstelle mitgeteilt und mit denen anderer Stellen verglichen. Ein breites Kapitel ist den Einzelheiten des Betriebes gewidmet, auch werden alle Fragen, die mit der Einrichtung von Stellen zusammenhängen, ausführlich abgehandelt. Nach einem kurzen Hinweis auf die Möglichkeiten der Propaganda und der Förderung der Einrichtung werden die wichtigsten Tatsachen für den Praktiker noch einmal kurz zusammengefaßt in Form von „Leitsätzen für Einrichtung und Betrieb von Eheberatungsstellen". Knappheit und Prägnanz ist ein wichtiges Kennzeichen der ganzen Schrift, die durch ein Verzeichnis von „Literatur zur ersten Orientierung" und einen Anhang der gebräuchlichsten Formulare noch brauchbarer wird.

Ostermann

*) Eheberatung. Einrichtung, Betrieb und Bedeutung für die biologische Erwachsenenberatung. Mit einem Vorwort von Min.-Dir. Krohne, Berlin 1928.

Ehescheidungsrecht.

Ueber die wichtigsten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches herrscht unbegreiflicherweise noch Unkenntnis in weitesten Kreisen, so auch über die Bestimmungen, die die Ehescheidung betreffen. Deshalb ist es ein Verdienst des Berliner Rechtsanwalts Albert Baer, in einer wohlfeilen kleinen Schrift über diesen Gegenstand erschöpfend Auskunft zu geben („Zerbrochene Ehen", Verlag Hoffmann, Berlin). Wir bringen daraus einige Abschnitte zum Abdruck, die für das Hauptthema der heutigen Nummer von Bedeutung sind:

„Die Scheidung kann nach geltendem Recht nur ausgesprochen werden, wenn eine **Schuld** eines der Ehegatten vorliegt. Der Gesetzgeber will die Ehegatten nur trennen, wenn einer von ihnen sich einer ehewidrigen Handlung schuldig gemacht hat. Er ist bei Abfassung des B.G.-B. noch nicht so weit gewesen, zu begreifen, daß eine Ehe auch ohne jede Schuld der Beteiligten für beide

Digitized by Google

eine unerträgliche Last werden kann, insbesondere, wenn sie dazu geführt hat, daß die Ehegatten erkannt haben, ein Weiterleben miteinander sei unmöglich. Für Ehegatten, die geschieden werden wollen, gibt es daher manchmal keine andere Möglichkeit, als absichtlich Scheidungsgründe zu suchen, Ehebrüche zu begehen, sich bei ehewidrigen Handlungen beobachten zu lassen usw., um die Ehe zu scheiden, oder sie sind durch das Gesetz gezwungen, vor den Richtern einen erbitterten Kampf um alle Vergehungen in der Ehe zu führen und sich gegenseitig die schlimmsten Dinge nachzusagen, um zu beweisen, daß ehewidriges Handeln vorliegt, die Ehe zerüttet ist und das Zusammenleben den Beteiligten nicht mehr zugemutet werden kann. Es fehlt daher nicht an Vorschlägen, das Gesetz zu ändern; zurzeit liegen drei Anträge dem Reichstag vor, insbesondere Vorschläge zur Abänderung des § 1568 dahin, daß **eine Scheidung auch ohne Verschulden erfolgen kann.**

Besonders beachtenswert ist der sozialdemokratische Vorschlag, der § 1568 wie folgt abändern will:

„Ein Ehegatte kann auf Ehescheidung klagen, wenn eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses oder eine solche Abneigung des einen Ehegatten gegen den anderen besteht, daß einem oder beiden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann."

Man sieht, jedes Schuldmoment ist ausgeschaltet. Ist die Ehe so zerrüttet oder besteht solche Abneigung gegeneinander, daß einem oder beiden Ehegatten die Fortsetzung nicht zuzumuten ist, so soll auch ohne Verschulden und ohne Untersuchen des Verschuldens geschieden werden. Es ist zu hoffen, daß in nicht allzulanger Zeit ein solches Gesetz Wirklichkeit wird, um das Maß von Heuchelei und Unglück zu verhindern, das vielfach nach der heutigen Gesetzgebung mit Ehescheidungen verbunden ist.

Nach jetzigem Recht erfolgt die Ehescheidung durch Urteil des Landgerichts. Zur Durchführung des Verfahrens ist ein Anwalt notwendig, weil vor dem Landgericht Parteien ohne Anwalt nicht zugelassen werden.

Die Ehescheidung ist erst endgültig, wenn das ergangene Urteil rechtskräftig ist, also vier Wochen, nachdem es den Parteien vom Gericht zugestellt ist.

Das Gericht scheidet nur, wenn einer der im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgezählten fünf Scheidungsgründe vorhanden ist, also nicht etwa auf gegenseitige Uebereinstimmung der Ehegatten.

Als Ehescheidungsgrund gilt nicht mehr (oder noch nicht wieder) gegenseitige unüberwindliche Abneigung.

Verzeichnis der öffentlichen Eheberatungsstellen

Die hiermit begonnene Liste soll fortlaufend ergänzt werden, damit unsere Leser jederzeit über den gegenwärtigen Stand der Eheberatungsbewegung unterrichtet sind. Diesbezügliche Mitteilungen sind erwünscht.

Eheberatungsstellen im Deutschen Reichsgebiet.

Bundesstaat	Ort	Träger	Leitung	Datum der Einrichtg.	Sprechzeit	Frequenz	Bemerkung.
Preußen	s. besonderes Verzeichnis						
Bayern	1. München 2. Nürnberg	— Verein f. öffentl. Gesundheitspfl.	— —	— 5. 7. 27	— 1 x wöchentl. 18—19	— —	
Sachsen	1. Dresden 2. Leipzig 3. Radeburg 4. Plauen 5. Meißen	Ortskrankenkasse Stadtgef.-Amt Wohlfahrtsamt Aerzteverein Amtshauptmannschaft	Privatdozent Dr. Fetscher Stadtmed.-R. Dr. Poetter Dr. Schachendorf	Nov. 26 Juli 27	— — 17½—19½ 1 x wöchentl. — —	500—600 i. J.	
Baden	1. Karlsruhe 2. Mannheim	Rathaus Alt. Krankenhaus	Frl. Dr. Joh. Maaß abw. 8 Aerzte	1924	— Freitag abd. ½6—½7	— 3—4	
Thüringen	Jena	Eheberatung b. Stadtvorstand Polizeigeb.	Kreisarzt Dr. Grobe	13. 6. 27	—	—	
Hessen	Mainz	Sozial-Aerztl. Institut d. Allg. Ortskrankenk.	Dr. Sassen	—	—	1926: 40 1927: 80	
Mecklenbg. Schwerin	1. Schwerin 2. Rostock	Landesausschuß für öffentl. Eheberatungsstellen dto.	Prof. Dr. Reiter Prof. Dr. Wasielewski	— —	— —	— —	
Hamburg	Hamburg	1. Gesundheitsamt Besenbinderhof 4 2. Amtshaus in der v. Lengerkestraße	Arzt, Juristin, Medizinerin Stadtarzt Dr. Deutz	— —	Mo. Do. 19—21 Mi. 10—12	— —	
Bremen	Bremen	Landes Ges.-Rat	Arzt und Aerztin	Jan. 1928	—	—	

Digitized by Google

Herzliche Bitte

an alle Leſer der Zeitſchrift „Volksaufartung, Erbkunde, Eheberatung“

Da die Zeitſchrift die ihr vom Deutſchen Bund für Volksaufartung und Erbkunde geſtellten Aufgaben nur dann erfüllen kann, wenn ihr Inhalt von einem möglichſt großen Leſerkreis beachtet und beherzt wird, wird an alle Mitglieder des Bundes und bisherigen Leſer der Zeitſchrift die dringende Bitte gerichtet, an einer möglichſt großen Verbreitung dadurch mitzuarbeiten, daß der Zeitſchrift aus Freundes- und Bekanntenkreiſen neue Abonnenten zugeführt, Intereſſenten auf ſie aufmerkſam gemacht werden, wozu Probenummern und Werbematerial gern koſtenlos zur Verfügung geſtellt werden

Wer der Zeitſchrift durch Einzeichnung in untenſtehende Beſtelliſte drei neue Abonnenten zuführt, erhält vom Verlag ein Exemplar des umſeitig angezeigten wertvollen Buches „von Behr-Pinnow, Die Zukunft der menſchlichen Raſſe“
als **Prämie porto-** und **koſtenfrei** überſandt.

An **Alfred Metzner,** Verlagsbuchhandlung in **Berlin SW61,** Gitſchiner Straße 109.

Die Unterzeichneten erſuchen ab 1. 1. 1928 um regelmäßige Lieferung der Zeitſchrift: „Volksaufartung, Erbkunde, Eheberatung zum Preiſe von **Mk. 4.–** für den Jahrgang 1928.

Name	Stand	Ort	Wohnung	Durch wen ſoll geliefert werden? Buchhandlung? Poſt?

An folgende Adreſſen bitte Probenummern zu ſenden:

Name	Stand	Ort	Wohnung

Um recht deutliche Schrift wird höflichſt gebeten.

(Unterſchrift und Adreſſe des Abſenders)

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 08035 2399

Soeben erschien:

Die Gesundheit der Familie und des Volkes, das Ziel der ärztlichen Eheberatung

Von **Dr. Erich Zacharias,** Frauenarzt in Dresden

144 Seiten Oktav / Geheftet M. 2,40

Probleme, wie das der Eheberatung, ob vor jeder Eheschließung der Austausch von Gesundheits-Zeugnissen der Verlobten gesetzlich vorgeschrieben werden soll, der verheerenden Folgen vererbbarer Krankheiten für Familie und Volk, stehen im Vordergrund des Interesses weitester Volkskreise. In einem außerordentlich reichen, geschickt gruppierten und dargestellten Material bietet das Buch eine ebenso lebendige wie interessante Darstellung aller in Betracht kommenden Fragen, um eindringlich dafür einzutreten, daß die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung drohenden Schadens mit Nachdruck durchgeführt werden, damit **„in Zukunft manche Träne von ihrem Lebensschicksal schwer enttäuschter Menschen ungeweint bleibt und die Zahl der durch den Fluch krankhafter Vererbung unglücklichen Nachkommen vermindert wird".**

Ferner sei empfohlen:

Die Zukunft der menschlichen Rasse

Grundlagen und Forderungen der Vererbungslehre

Von **Dr. jur. Dr. med. h. c. von Behr-Pinnow**

200 Seiten Oktav / Vornehme Ausstattung / Preis M. 4.–

Das Geheimnis, das über der Fortpflanzung waltet, das in jedem Neugeborenen das Erbe einer ganzen Ahnenreihe aufweckt, soll an Hand der biologischen Gesetze untersucht und aufgedeckt werden. All die brennenden Fragen der Vererbungstheorie, z. B. das gehäufte Auftreten bestimmter Begabungen oder besonderer körperlicher Fähigkeiten, die Verseuchung ganzer Geschlechter durch schleichende Krankheiten oder verbrecherische Anlagen, werden in klarer, sachlicher Darstellungsweise geschildert und in ihrer Bedeutung für das körperliche und seelische Wohl der menschlichen Rasse gezeigt. Im Anschluß daran wird eine Fülle von Möglichkeiten für Gesetzgebung und Verwaltung, Presse und Einzelpersonen gezeigt, das edle menschliche Erbgut zu erhalten und zu mehren.

Das Los der Vorbestraften

Von **Dr. Detloff Klatt,** Oberpfarrer am Strafgefängnis Moabit

64 Seiten Oktav / Preis M. 1,–

„Der Kampf gegen die Kriminalität macht viele und verschiedenartige Kräfte mobil, neue Wege zu finden zur Lösung des schwierigen Problems vom Rechtsbrecher, seiner Schuld und seiner Strafe . . . Eines der traurigsten Kapitel aus diesem großen Fragenkomplex ist das Schicksal der Vorbestraften. Selten nur erfährt die Allgemeinheit etwas von den Tragödien der aus Gefängniszellen in den Lebenskampf Zurückkehrenden. Vielleicht läßt man sich im Film einen Augenblick lang rühren von der Verzweiflung des Entlassenen, der arbeitsuchend von Tür zu Tür läuft, wegen seiner Vorstrafe überall abgewiesen wird und zuletzt ins Wasser flüchtet. Oder ins Verbrechen – nun erst recht! Aber das ist Kintopp. Im Leben pflegt man an solchem Geschehen, das täglich hundertmal sich wiederholt, achtlos vorbeizugehen.

Um so intensiver beschäftigen sich neuerdings Einzelne, Nachdenkliche, Lebenserfahrene, deren Humanität durch Enttäuschungen nicht gelitten hat, mit dem Schicksal der Entlassenen. Einer, der die Nöte der Gefangenen während und nach der Strafzeit seit Jahren aus nächster Nähe miterlebt und in Schriften und Vorträgen energisch und vorurteilsfrei für Reformen im Interesse der Straffälligen eintritt, ist Dr. Detloff Klatt, Pfarrer am Zellengefängnis Moabit. Von ihm erscheint soeben eine bemerkenswerte Schrift: „Das Los der Vorbestraften" (Verlag Alfred Metzner Berlin), die es verdient, der öffentlichen Aufmerksamkeit empfohlen zu werden."

(Berliner Tageblatt.)

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Verlag von Alfred Metzner in Berlin SW61,

Gitschiner Straße 109

Verantwortlich für die Schriftleitung: Obermedizinalrat Dr. A. Ostermann, Berlin, für den Anzeigenteil: Albrecht Schröder in Bln.-Schöneberg.
Verlag: Alfred Metzner, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW 61, Gitschiner Straße 109 / Druck: Meißner & Wermke, Berlin SO 16.

Digitized by Google